

36/BV/161/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz „südwestlich von Tützpatz“ hier: Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 16.03.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	30.03.2023	Ö

Sachverhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ ist im Ergebnis des durchgeführten Abwägungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und erlangt damit Rechtskraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung innerhalb des Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Ergänzend ist die in Kraft getretene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet einzustellen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2023 gebilligt.
2. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Finanzielle Auswirkungen

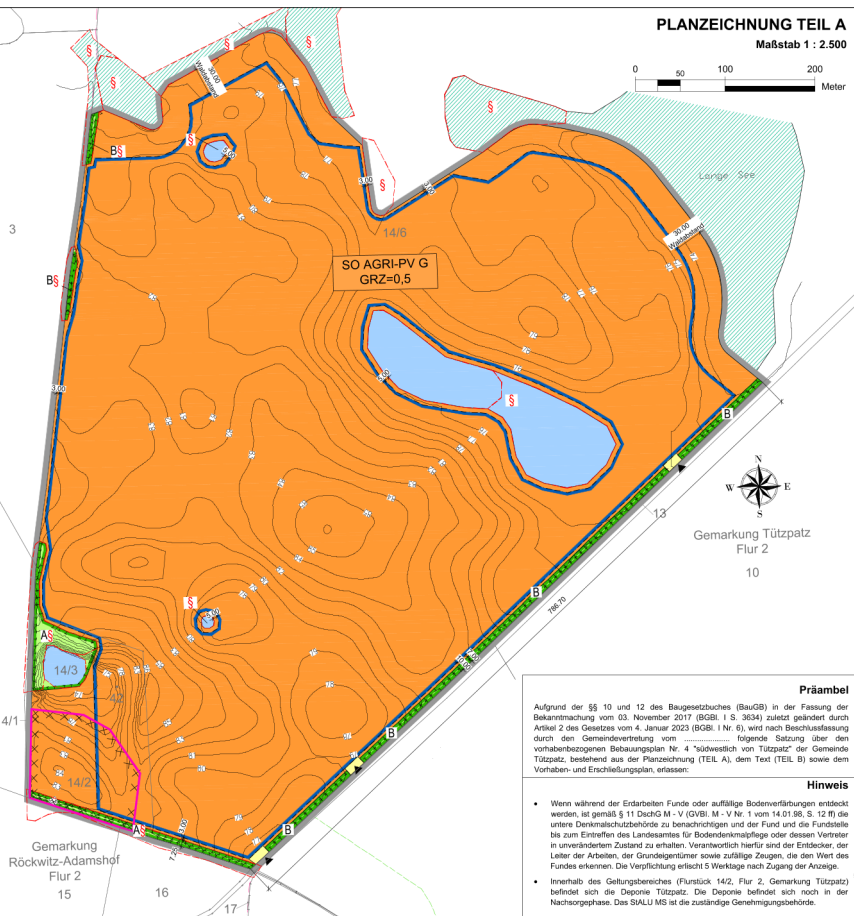
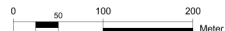
im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	01 Bebauungsplan Stand Febr.2023 öffentlich
2	02 Vorhaben- und Erschließungsplan Stand Febr.2023 öffentlich
3	03 Begründung_Februar 2023 öffentlich
4	04 Umweltbericht_Februar 2023 öffentlich

PLANZEICHNUNG TEIL A

Maßstab 1 : 2.500



TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB**
- 1.1.1 Inerhalb des sonstigen Sondergebietes 'AGRI-PV Gefügestaltung' ist gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die kombinierte Nutzung für die landwirtschaftliche Gefügestaltung als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB im Verneinm mit § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1.1.2 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4 m begrenzt. Für Mobilteile ist abweichend dazu eine Höhe von 4,5 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NN im Bezugssystem DHHN 2016 als vorhandenes Gelände.
- 1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet 'AGRI-PV Gefügestaltung' auf 0,5 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.
- 1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- 1.2.1 Die mit A festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Feldgehölz zu erhalten.
- 1.1.2 Die mit B festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Sichtschutzecken heimischer und standorttypischer Sträucher zu entwickeln.

Planzeichenerklärung

- 1. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))**
- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: AGRIV-PV Gefügestaltung § 9 Abs. 2 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
GRZ=0,5 Grundflächenzahl
- ansteigendes Gelände in Meter über NN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 als unterer Höhenbezugspunkt
- 3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
private Straßenverkehrsfläche
Ein- und Ausfahrt
- 5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
private Grünflächen
Zweckbestimmung: naturnaher Wiese
- 6. Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
Wasserflächen
Zweckbestimmung: naturnahes Kleingewässer
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2
- 8. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltauffälligen Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB
- § 9 Darstellung ohne Normcharakter**
Bemaßung in Meter
Gemarkungsgrenze
Kataster
gesetzlich geschütztes Biotop § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG - MV
- Planungslage**
Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Fachdaten Kataster und Vermessung, vom Oktober 2019
Lagebezugssystem: ETRS89-UTM-33N, Höhenbezugssystem: DHHN2016

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2022 (BGBl. I Nr. 3), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ... folgendes Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "südwestlich von Tützpätz" der Gemeinde Tützpätz, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A), dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen.

Hinweis

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DstG M.-V (GVBl. M.-V. Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Inerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 14/2, Flur 2, Gemarkung Tützpätz) befindet sich die Depone Tützpätz. Die Depone befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das SHLU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde.

Verfahrensvermerke

1. Der katastrmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lichterhöhen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolge. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden
- Öffentlich bestellter Vermessener
_____ den _____ Siegel _____
2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die erste Sitzung der Bauentscheidungskommission erfolgte entsprechend der Hauptatzung der Gemeinde Tützpätz am ... den ... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Trepzower Tollensteinkanal dem "Amtskurier" Nr. ... am ...
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPlG) beteiligt worden.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom ... bis zum ...
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden im Amt Trepzower Tollensteinkanal, Rathausstraße 1 in 17081 Trepzower sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Trepzower Tollensteinkanal www.stadt-allempfle.de, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Trepzower Tollensteinkanal dem "Amtskurier" bekannt gemacht worden.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gefasst.
- Gemeinde Tützpätz, den _____ Siegel _____
Der Bürgermeister
4. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ: ... mit Auflegen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Gemeinde Tützpätz, den _____ Siegel _____
Der Bürgermeister
5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgesetzt.
- Gemeinde Tützpätz, den _____ Siegel _____
Der Bürgermeister
6. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und vom Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 i. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Erschließungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M.-V hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
- Gemeinde Tützpätz, den _____ Siegel _____
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

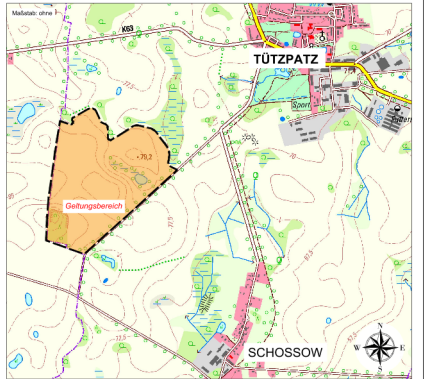
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2022 (BGBl. I Nr. 3)
- Baumutzungsverordnung (BauMUV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2022 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeicherverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1988 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.11.2020, GVBl. S. 808
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010 S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- Hauptatzung der Gemeinde Tützpätz in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und bezieht sich auf eine Fläche von ca. 47 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich südwestlich von Tützpätz, auf die Flurstücke 14/2, 14/3, 14/5 sowie 42 der Flur 2 in der Gemarkung Tützpätz.

Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DEM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2019



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpätz "südwestlich von Tützpätz"

BKAUKNZEPT architekten + ingenieure
Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-rlb.de | www.baukonzept-rlb.de

BAUKONZEPT HOCHSCHULENGESTÜTZT
Gartenstraße 9
17034 Neubrandenburg
Satzung
Februar 2023

Verfahrensnummer: 3883



Vorhabenbeschreibung

Funktionsbereiche
 Auf dem Farmgelände ist die Errichtung folgender baulicher Anlagen geplant:
 - 6 Mobilställe zur Freiland- Legehennenhaltung
 - Verkehrs- und Bewegungsflächen
 - Anlagenzäunung und Zäune im Anlagen Gelände
 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Überschreitung der Auslastflächen

Beschreibung der Funktionsbereiche
 Die Legehennenfarm besteht aus folgenden Funktionsbereichen:
 - 6 x 4 Tierställe/Übereiche als Wechselweiden mit jeweils mind. 10.000 m² einschließlich der durch die Modultische überspannten Liegeflächen
 - Verkehrsflächen

6 Mobilställe zur Freilandhaltung
 - Platz für max. 2.500 Legehennen konventionell bzw. 2.000 in Biohaltung
 - Grundfläche ca. 29,10 x 7,56 m
 - Abgetrennter 2 x 7 m großer Vorraum für Technik, Lagerung und Eisabnahme
 - Eisabnahme im Vorraum, mit regelbarem Eierband
 - Einfache Entmistung über elektrische Korbänder & Entmistungsschnecke
 - Integrierter Silo für 4 t Futter
 - pneumatische Befüllung des Silos von außen
 - intelligenter „TOUCH“-Stallcomputer
 - automatische Tierwaage
 - automatische Siloverriegelung
 - Telefonanmeldung
 - automatische Gabeldruckschließung
 - hochhaus elektronische Wasseruhr
 - vollautomatische Dosierpumpe
 - vollautomatische Steuerung von Fütterung, Klima, Nest, Ausläufen und LED-Beleuchtung
 - vollisolierte Außenwände und Dach
 - vollisolierter Unterboden

Um den geringen Biorichtlinien zu entsprechen, können die Mobilställe baulich und technisch durch mehr Ausläufe, Wintergärten, mehr Fensterfläche und Völkern modifiziert werden.

Produktionsdaten
 Die Tiere werden in der 17. Lebenswoche eingestellt und verleben etwa 68 Wochen (bis zur 85. Lebenswoche) innerhalb der Farm.

Tierställe
 Senkrecht zu den Fahrwegen der Mobilställe werden jedem Mobilstall vier separat abgetrennte Wechselställe mit einer Breite von mindestens 50 m und einer Maximallänge von 350 m zugeordnet. Die Tierausläufe werden so bemessen, dass jeden Tier mindestens 4 m² zur Verfügung stehen.
 Die jeweiligen Ausläufe werden mit einem Maschendrahtzaun oder mobilen Weidzaun eingezäunt. Diese dienen dem Schutz der Legehennen vor Prädatoren.

Verpackung
 Die Eieransammlung in den Mobilställen ist voll automatisiert. Sie erfolgt über Förderbänder, die das Endprodukt bis in den Eieransammler beladern. Dort werden die Eier verpackt und anschließend nach den Richtlinien der Vermarktungsverordnung verladen und abtransportiert.

Futterlagerung
 Die Futterlagerung erfolgt innerhalb der Mobilställe mit einer jeweiligen Lagerkapazität von 4 t. Eine zentrale Futterlagerung, z. B. in Futtermilos ist nicht geplant.

Düngervergabe für Stallreinigung
 Innerhalb der Mobilställe mit Ruhe-, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind Korbänder angeordnet. Der Kot fällt durch die Roste auf die darunter angeordnete Korbänder.
 Der Kot wird zweimal wöchentlich über das Korbänder und ebenfalls über ein am Stallende befindliches Querband direkt in einen sonst durch Erde oder festen Abdeckung geschlossenen Container/LKW befördert.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Schutzeinrichtung
 Für die geplante AGRI-PV-Anlage werden zur Überschreitung der Auslastflächen inreihförmig aneinandergereihte Module verwendet, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans schematisch.
 Die Distanz der Module von der Geländeerokante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeförm. Der Abstand wird 2,2 bis 3,2 m in der Rückseite betragen. Der Abstand auf der Vorderseite umfasst ca. 0,8 m. Der Neigungswinkel variiert zwischen 11° und 27°.
 Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Zur Aufwindänderung und optimierten Exposition der Module/Funktionsanheiten werden standardisierte, variabel funktionale Gestelle eingesetzt.
 Die einzelnen Tische werden auf Leichtmetallprofilen montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund montiert. Durch die sogenannten Rammentüfen ist eine nachhaltige Verankerung des Bodens nicht notwendig.
 Die Module werden zu Strängen untereinander verknüpft, welche gebündelt an die Zentralschleuchtlinie angeschlossen werden. Die Empfindlichkeit wird voraussichtlich bis zu 43 MW erreichen.
 Der Einspeisepunkt ist im Bereich des Umspannwerkes Bresen geplant.

Sonstige Außenanlagen
 Auf dem Anlagen Gelände sind folgende weitere Nebenanlagen erforderlich und geplant:
 - Straßenanbindungen im Bereich der Farmzufahrten
 - Brauchwasserspeicher (optional)
 - Verkehrsflächen zur Erschließung des Anlagen Geländes
 - Einzäunung und Eingrünung des Anlagen Geländes

Zur Sicherung des Tierbestandes werden besondere Anforderungen an die Einzäunung gestellt. Zäune zur Einleitung der geplanten Tierhaltungsanlage werden aus diesem Grund mit einem einmännigen Durchschlagschutz, einem Schutz gegen Untergraben und zusätzlich mit einer Strom führenden Litze gegen Überquerendes Raubwild gesichert.



Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))

1. Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 sonstiges Sondergebiet
 Zweckbestimmung: AGRI-PV Gefügelhaltung § 9 Abs. 2 BauNB

2. Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 GRZ=0,5
 Grundflächenzahl
 anstehendes Gelände in Meter über NN in amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016
 als unterer Höhenbezugspunkt

3. Baugrenzen
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 Baugrenze

4. Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 private Straßenverkehrsfläche
 Ein- und Aufstapf

5. Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 private Grünflächen
 Zweckbestimmung: naturnahe Weide

6. Wasserflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 Wasserflächen
 Zweckbestimmung: naturnahes Kleingewässer

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2

8. Sonstige Planzeichen
 § 9 Abs. 7 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereich

II. Darstellung ohne Normcharakter
 § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG - MV
 Bemaßung in Meter
 Gemarkungsgrenze
 Kataster
 gesetzlich geschütztes Biotop
 geplante Modulreihe (schematisch)
 geplante befestigte Verkehrsfläche
 Ausläufige Hühner
 Mobilstall
 Trastabstall
 Wasserversorgung
 Stromversorgung

Plangrundlage
 Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Fachdaten Kataster und Vermessung, vom Oktober 2019
 Lagebezugssystem: ETRS89 UTM-33N; Höhenbezugssystem: DHHN2016

Hinweis
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DstG M - V (GOBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einreifen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

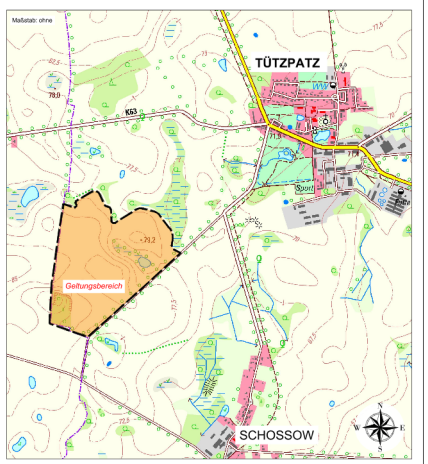
Geltungsbereich
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 47 ha. Der Planungsräum erstreckt sich südwestlich von Tützpatz, auf die Flurstücke 142, 143, 145 sowie 42 der Flur 2 in der Gemarkung Tützpatz.

Rechtsnachweise

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9)
- Baumutzungsverordnung (BauMVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenerverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GOBl. M-V 2011, S. 777)
- Landesplanungsgesetz (LPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1988 (GOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ges. v. 12.11.2020, GOBl. S. 808
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1990 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung 23. Februar 2010 (GOBl. M-V 2010, S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GOBl. M-V S. 221, 228)
- Hauptatzung der Gemeinde Tützpatz in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DMU), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2019



Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "südwestlich von Tützpatz"

BK BAUKONZEPT 105181 Schossow, 17034 Neubrandenburg
 architekten + ingenieure
 Genterstraße 9
 17034 Neubrandenburg
 Fon: (0395) 42 55 910 | Fax: (0395) 42 55 520 | info@baukonzept-eb.de | www.baukonzept-eb.de

Vorhabennummer: 38635
 Februar 2023

Gemeinde Tützpatz

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
„südwestlich von Tützpatz“



Mobilstall für Freilandlegehennen, Quelle: Steiner Automation GmbH & Co KG

Begründung
Satzung – Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	6
2.1	Rechtsgrundlagen	6
2.2	Planungsgrundlagen	7
3.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	7
4.	BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	8
5	VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN	9
6.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	15
6.1	Städtebauliches Konzept	15
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	17
6.3	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	22
6.4	Örtliche Bauvorschriften	23
6.5	Umweltprüfung	23
6.4	Verkehrskonzept	24
7.	IMMISSIONSSCHUTZ	25
8.	WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	26
8.1	Energie-, Wasserver- und Entsorgung	26
8.2	Gewässer	26
8.3	Telekommunikation	26
8.4	Abfallrecht	27
8.5	Brandschutz	27
9.	DENKMALSCHUTZ	28
9.1	Baudenkmale	28
9.2	Bodendenkmale	28
10.	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	29
11.	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	33
11.	UMWELTBERICHT	als gesonderter Teil der Begründung

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS

Die Vattenfall Solar Tützpatz GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) hat bei der Gemeinde Tützpatz die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, eine kombinierte Nutzung des einbezogenen Geltungsbereiches für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Doppelnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wird neben der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen der Landwirte zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz führen.

Die dazu angewendeten AGRI-PV-Systeme wurden in Forschungs- und Demonstrationsprojekten weltweit und auch in Deutschland von einer ersten Idee 1991 bis hin zu ersten innovativen Anwendungen 2019 entwickelt.

Als landwirtschaftliche Flächen im Sinne eines AGRI-PV-Projektes gelten Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland und mit Dauerkulturen genutzte Flächen.

Nach dem Bau der AGRI-PV-Anlage differenziert man innerhalb der Projektfläche den landwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteil eines Schrages sowie die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche.

Nach der Umsetzung des Vorhabens gewinnt der Vorhabenträger landwirtschaftliche Erzeugnisse; also Produkte, die durch landwirtschaftliche Tätigkeiten erzeugt wurden, vermarktet werden oder dem Eigenverbrauch dienen.

Gleichzeitig wird solare Strahlungsenergie durch die PV-Anlagen erzeugt und frei von öffentlichen Förderungen vermarktet.

Grundsätzlich gilt, dass die für Agri-PV einbezogenen Planungsräume für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand wie in den Cross Compliance Vorschriften der Europäischen Union und den jeweiligen Länderregelungen niedergelegt.

Auf Basis der Vorgaben zu beihilfefähigen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen lassen sich Agri-PV-Projekte in die nachstehenden vier Nutzungskategorien unterteilen:

- Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen
- einjährige und überjährige Kulturen
- Schnittnutzung
- Weidenutzung

Um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können, muss das Planungs- bzw. Nutzungskonzept auf die Standorteigenschaften und die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung abgestellt werden.

Vorliegend beabsichtigt der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem einbezogenen Landwirtschaftsbetrieb die Umsetzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweidenprinzip als AGRI-PV-Vorhaben.

Der Eigentümer der in den Geltungsbereich einbezogenen Fläche hat als Landwirt deutlich gemacht, dass die mit dem Bebauungsplan zulässige Form einer naturverträglichen Legehennenhaltung als Alternative für seinen im Gemeindegebiet ansässigen konventionellen Tierhaltungsbetrieb der Ferkelaufzucht und Schweinemast anzusehen ist.

Im Sinne regionaler Wertschöpfungsansätze und einer angestrebten bodengebundenen Veredelung in der Landwirtschaft ist eine neuartige Kombination der Produktion von Freiland-Eiern sowie die Erzeugung solarer Strahlungsenergie geplant.

Dazu sollen die in den Geltungsbereich eingeschlossenen Flächen nicht der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Das Nutzungskonzept sieht im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft eine Freiland-Legehennenanlage vor, die abweichend von bisherigen Standards der Legehennenhaltung in Deutschland ausschließlich mit Mobilställen und Wechselweiden arbeitet.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan greift damit drei Problemfelder auf.

Die Eierproduktion der Freiland-Legehennenhaltung deckt derzeit lediglich etwa 50 % des Bedarfs im deutschen Markt ab. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll also ein wichtiger Beitrag zur regionalen Versorgungssicherheit für stark nachgefragte Freiland-Eier geleistet werden.

Erfahrungsgemäß steht die Legehennen-Freilandhaltung regelmäßig vor dem Problem, dass die Tiere ohne Schutz- und Leiteinrichtungen nur einen geringen Anteil der zur Verfügung stehenden Auslauffläche nutzen.

Dass die stallnahen Bereiche bis ca. 20 m bevorzugt genutzt werden, liegt in dem natürlichen Angstverhalten der Tiere begründet. Schutzeinrichtungen vor Prädatoren aus der Luft auf den entfernt liegenden Teilen des Auslaufes können dazu beitragen, dass die weiter entfernt liegenden Auslaufbereiche intensiver genutzt werden und so eine höhere Verteilungshäufigkeit auf den stallfernen Ausläufen erreicht wird.

Dazu sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Schutz- und Leiteinrichtungen mit einem untergeordnetem Flächenanteil in das Auslaufkonzept integriert werden. Neben dem Schutz vor Prädatoren bieten die Solarmodule die Möglichkeit der flächensparenden Erzeugung erneuerbarer Energien ohne Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft.

Gesetzlich vorgeschrieben sind 4 m² Auslauf je Hennenplatz für die Freiland-Legehennenhaltung. Erfahrungsgemäß kommt es in den stallnahen Bereichen zu einer erhöhten Konzentration an Stickstoff, der über den Bodenpfad in Grund- und Schichtenwasser ausgewaschen werden könnte. In dem nun geplanten agrosolaren Modellprojekt wird die Auslauffläche so gestaltet, dass Wechselläufe je nach Nutzungsintensität der Hennen jederzeit zur Verfügung stehen.

Vorliegend können bis zu sechs Mobilställe in Nord-Süd-Ausrichtung angeordnet und bewegt werden. Die Auslaufflächen erschließen sich somit ausgehend von den Bewegungstrassen der Mobilställe in östliche und/oder westliche Richtung. So ist es in der Betriebsführung der Legehennenanlage innerhalb eines festzulegenden Rhythmus möglich, die zur Verfügung stehenden Auslaufflächen effektiv und getrennt voneinander zu nutzen.

Entsprechend ist sichergestellt, dass sich die Vegetationsdecke regelmäßig regenerieren kann. Der anfallende Stickstoff konzentriert sich so nicht in den stallnahen Bereichen. Er kann pflanzenverfügbar im gesamten Auslaufbereich verwertet werden. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowohl nach dem LEP M-V 2016 als auch nach dem RREP MS 2011 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befindet, wird den Belangen der Landwirtschaft als auch der Erzeugung erneuerbarer Energien im besonderen Maße Rechnung getragen.

Weil zu diesem neuartigen Ansatz der Diversifizierung der Landwirtschaft bisher keine Referenzen und Erfahrungen bestehen, können mit der Umsetzung des Bebauungsplans neue positive Ansätze für eine umwelt- und klimafreundliche Tierhaltung mit einer besonderen Bedeutung für die Land- und Energiewirtschaft erforscht werden. Hierzu haben die beteiligten Projektpartner ihre Unterstützung zugesichert. Insofern und mit Verweis auf die wachsende Bedeutung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien hat die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Planungshoheit die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Formuliertes Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „AGRI-PV Geflügelhaltung“, wobei der Schwerpunkt auf der Freiland-Legehennenhaltung liegt.

höchstrangiges öffentliches Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass

Die durch Gemeinde und Vorhabenträger formulierten Planungsziele haben in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB:

Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.

Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung). Weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung „-Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).

Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des S 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.

Jede abweichende Auslegung würde nach Einschätzung der Gemeinde dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen.

Folgerichtig sieht die Gemeinde Tützpatz das in Rede stehende Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104).

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Kataster- und Vermessungsamtes für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Oktober 2019.
- Objektplanung der Vattenfall Solar GmbH; März 2022

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von rund 47 ha. Er erstreckt sich südwestlich von Tützpatz auf die Flurstücke 14/2, 14/3, 14/6 sowie 42 der Flur 2 in der Gemarkung Tützpatz.

4. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Planungsraum wird durch einen mit Betonplatten befestigten, öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg als südliche Grenze des Geltungsbereiches erschlossen.

Überplant werden vorrangig Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die hier vorhandenen Sandböden sind durch ein mittleres landwirtschaftliches Produktionsvermögen mit durchschnittlich 40 Bodenpunkten, ein mittleres Speichervermögen und mäßige Versickerungseigenschaften gekennzeichnet.

Das geplante Sondergebiet schließt zentral einen Biotopkomplex mit einem permanentes Kleingewässer ein, deren Eutrophierungsgrad durch den Vegetationsbestand aus Großseggenrieden sowie teilweise verbuschten Hochstaudenfluren gekennzeichnet ist.

Auch das nördlich gelegene temporäres Kleingewässer wird durch Großseggenriede sowie darüber hinaus durch Großröhricht, Ruderalvegetation und einen über den Verbuschungsgrad hinaus gehenden Gehölzbestand aus Einzelbäumen bestimmt.



Abbildung 1: Blick auf den Planungsraum in Richtung Westen, Baukonzept Neubrandenburg GmbH Mai 2019

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ befindet sich etwa 1.100 m westlich des Geltungsbereiches.

5. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V S. 503), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Nach **Programmsatz 3.3.1(2) LEP M-V 2016** sollen die Ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie u. a.

- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,
- dass in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,
- die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden.

In der Begründung hierzu heißt es,

... kommt es darauf an, in Ländlichen Räumen nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann.

Neben traditionellen Erwerbsquellen (Handwerk, Land- und Forstwirtschaft etc.) kommt dabei dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen. ...

Der vorliegende Bebauungsplan sichert die im Programmsatz 3.3.1(2) zusammengefassten raumordnerischen Zielstellungen gleichermaßen. Die Gemeinde Tützpatz geht davon aus, dass die mit der Umsetzung des Bebauungsplans eintretenden Entwicklungen Modellcharakter für die Stärkung des ländlichen Raumes in einer Strukturschwachen Region haben können.

So dient insbesondere der optimierten Gestaltung der Grünausläufe erstmals eine witterungsunabhängige Möglichkeit, dass auch die entfernt einbezogenen Ausläufflächen gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können.

Gleichzeitig gewährleistet man damit den größtmöglichen Schutz des Bodenwasserhaushaltes vor nicht pflanzenverfügbaren Nährstoffeinträgen.

Erst die Kombination mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne einen Flächenentzug für die Landwirtschaft. Die Belange der Landwirtschaft werden im Sinne der Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im besonderen Maße berücksichtigt.

Die Gewinnung erneuerbarer Energien trägt zusätzlich dazu bei, dass die Legehennenhaltung CO₂-neutral umgesetzt werden kann. Die Energieüberschüsse sollen im Sinne des **Programmsatzes 5.3 (1) LEP M-V 2016** in das öffentliche Netz eingespeist werden und damit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung absichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß **4.5 (3) LEP M-V 2016** in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der in Rede stehende Bebauungsplan stellt in diesem Sinne sicher, dass eben kein landwirtschaftlicher Flächenentzug stattfindet, sondern vielmehr der Landwirtschaft in seinen Diversifizierungsmöglichkeiten substanziell Raum verbleibt, auch wenn die Energieerzeugung als ergänzende Nutzung möglich ist.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die tierartspezifischen und verhaltensbedingten Bedürfnisse über den aktuellen Standard der Freiland-Legehennenhaltung als gute fachliche Praxis der Landwirtschaft hinaus.

Gleichzeitig können die aus der Energieerzeugung erwirtschafteten Einnahmen anteilig der Sanierung und Inwertsetzung des Schlosses Tützpatz zugeführt werden. Der Bebauungsplan leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung des in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägten kulturellen Erbes.

Die Landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 2021 beinhaltet zu den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ folgende Schlussbestimmung:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz “ der Gemeinde Tützpatz ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung bei erster Betrachtung nicht vereinbar.

Auf Grund der geplanten Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Food & Energy“ mit einem Flächenanteil von 45 % für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Auslaufschutz für die Legehennen wird aber der mit dem raumordnerischen Ziel beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber konkurrierender Flächennutzung, insoweit erfüllt, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Die Oberste Landesplanungsbehörde sieht in dem, dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegenden innovativen Ansatz ein Pilotvorhaben, um die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaik zu prüfen und im Rahmen einer Begleitforschung ggf. sogar Hinweise auf positive Auswirkungen bezogen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.

Von daher kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung seitens Gemeinde, Eigentümer, Investor und Oberster Landesplanungsbehörde (beispielsweise im Rahmen eines raumordnerischen Vertrags nach § 20a Landesplanungsgesetz) die Rahmenbedingungen des Pilotvorhabens einschließlich der Parameter einer Begleitforschung festgelegt werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde. Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB bestimmt ist. Die Gemeinde Tützpatz verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Festsetzung als sonstiges Sondergebiet lässt sich daraus nicht entwickeln.

Entsprechend wird auf das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz verwiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Vorgaben des Fachrechtes

Vermeidung und Minimierung von Stickstoffeinträgen

Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Freiland-Legehennen zielen regelmäßig darauf ab, dass der Nutzungsgrad der Auslaufflächen und der daraus resultierende Nährstoffeintrag in den Boden-Wasser-Haushalt sehr differenziert zu betrachten sei.

So geht man davon aus, dass der stallnahe Bereich des Freilandauslaufes deutlich intensiver genutzt wird, als entfernter liegende Auslaufflächen. Insbesondere für stationäre Stallgebäude wird durch die hohe Nutzungsdichte unterstellt, dass sich im stallnahen Bereich keine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden kann und darüber hinaus hier etwa 70 % des im Freilandauslauf zu erwartenden Kotanfalls abgelagert wird. Durch die fehlende Vegetationsdecke würden die Nährstoffe weder pflanzenverfügbar entzogen noch im Boden gebunden werden können.

Dieser Sachverhalt hätte zur Folge, dass es in den stallnahen Bereichen insbesondere durch Niederschläge zu erhöhten Auswaschungen in den anstehenden Boden-Wasser-Haushalt kommen würde.

Die Einwender nehmen an, dass damit von diesen Flächen eine Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen sei.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen lassen sich jedoch weder eine räumliche Abgrenzung des gefährdeten stallnahen Bereiches noch die tatsächlich zu erwartende Menge des unterstellten Nährstoffeintrages im stallnahen Bereich exakt bestimmen.

Vorliegend sollen im Sinne des vorbeugenden Schutzes des Grundwassers die mit dem Nährstoffeintrag in den Boden (Kot der Hennen) verbundenen möglichen Auswirkungen bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Schon die Gestaltung der Auslauffläche mit Leiteinrichtungen und Schutzeinrichtungen kann zu einer Veränderung des Nutzungsverhaltens bzw. zur Minderung von Nährstoffkonzentrationen innerhalb der Auslauffläche führen.

Ziel ist die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), d. h. Beeinträchtigungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sollen vermieden werden.

Gemäß § 48 Wasserhaushaltsgesetz dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die Einwender gehen in Anlehnung an die EG-Nitratrichtlinie davon aus, dass für die Auslaufflächen Nährstoffe nur so aufgebracht werden dürfen, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Sofern sich der unterstellte Nährstoffeintrag auf die Schutzgüter der Allgemeinheit, des Bodens und des Grundwassers auswirken könnte, muss der Focus für das vorliegende Vorhaben in der Vermeidung von Stoffeinträgen in den stallnahen Auslaufbereichen liegen. Damit sollen insbesondere nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit, wie Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers verhindert werden (vgl. § 3 Nr. 9 WHG).

Ausgehend von unterschiedlichen Studien ergibt sich für den stallnahen Bereich im Vergleich zur gesamten Auslauffläche ein verhältnismäßig hoher Nährstoffanteil. Allerdings lässt sich weder aus der Gesetzgebung noch aus der Rechtsprechung eine Definition des stallnahen Bereiches herleiten. Es gibt resultierend keine belastbaren Erkenntnisse zur tatsächlichen Verteilung von Nährstoffeinträgen innerhalb des Auslaufes von Legehennen.

Bisherige Untersuchungen zu diesem Sachverhalt konzentrierten sich auf kleine Herden. Da sich insbesondere das Auslaufverhalten von Hennen in großen Herden erheblich von dem in kleinen Herden unterscheidet, wurden im Rahmen des Projektes „Optimierung der Freilandhaltung von Legehennen in der Praxis“ (EU und Land Niedersachsen, 2001-2004) u.a. die Aufenthaltshäufigkeiten der Hennen in bestimmten Auslaufabschnitten sowie die standortspezifischen Einflüsse auf das Auslaufverhalten bei Herdengrößen von 1.450 bzw. 4.500 Hennen untersucht.

Eine Übertragbarkeit auf größere Herdengrößen, die regelmäßig auch in der konventionellen Freiland-Legehennenhaltung zur Anwendung kommen, gibt es bisher nicht. Der in Rede stehende Bebauungsplan bietet im Rahmen eines Forschungsansatzes nun die Möglichkeit, entsprechende Monitoring-Ergebnisse für bis zu 15.000 Tierplätze zu liefern.

Basierend auf Erfahrungswerten der Freiland-Legehennenpraxis und den vorliegenden Literaturangaben wird für den stallnahe Bereich von 0 m bis 17 m ein hoher Nährstoffanfall angenommen. Im stallfernen Bereich ist dagegen kaum noch mit nennenswerten Nährstoffeinträgen durch die Hennen zu rechnen.

Das in Rede stehende Projekt bietet durch eine anteilige Überdachung der Auslaufflächen mit Photovoltaikanlagen die Möglichkeit, dass die Tiere geschützt vor Prädatoren aus der Luft, den stallnahen Bereich häufiger verlassen. Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagsinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.

Je nach Nutzungsintensität werden die zur Anwendung kommenden Mobilställe zu den Wechselläufen bewegt, um dauerhaft eine nährstoffverwertende Vegetationsdecke zu erhalten.

Im Vergleich zu konventionellen Anlagen sind so keine zusätzlichen Auslaufbefestigungen aus Beton, Kies, Vlies oder eine Bearbeitung des Bodens bzw. ein regelmäßiges abgetragen des Kotes notwendig.

Sowohl die Überdachung als auch die Befestigung und die hohe Variabilität der Mobilställe verhindern wirksam Nährstoffeinträge in den Auslaufflächen.

Dass sich der unterstellte Nährstoffeintrag auf die Schutzgüter der Allgemeinheit, des Bodens und des Grundwassers und damit auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auswirken könnte, wird damit sicher unterbunden.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept ist auf neue positive Ansätze für eine umwelt- und klimafreundliche Land- und Energiewirtschaft ausgelegt.

Die Festsetzungssystematik umfasst eine innovative Idee aus dem Bereich der aufkommenden AGRI-Photovoltaik, für die es bisher keine belastbaren Referenzen gibt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Freiland-Legehennenhaltung kein Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen einher geht.

Das Huhn ist von seiner Herkunft her ein Fluchttier und lebte früher in Wäldern. Droht Gefahr, läuft es in einen geschützten Bereich. Erstmals bietet sich durch die anteilige Überschirmung mit Solarmodulen ein nahezu vollständiger Schutz für den gesamten Grünauslauf.

Das Prinzip der Wechselbeweidung stellt zusätzlich sicher, dass die Qualität der Auslauflächen nach den Gesichtspunkten des Tierwohl, der Tierhygiene sowie des größtmöglichen Schutzes der Bodenkörpers in seiner Funktion als Nährstoff und Wasserspeicher erhalten bleibt.

Das Konzept erfüllt damit alle bisher bekannten entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere, denn eine gute Strukturierung der Ausläufe für das Wohlbefinden von Legehennen im Außenbereich sehr wichtig.

Weiterhin wird die Planung weitreichende Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes erfüllen, denn im Vergleich zur bisherigen Genehmigungspraxis für Freiland-Legehennen wird mit dem vorliegenden Konzept der Wechselläufe durch die Mobilställe mehr Platz für die Hühner gesichert. Mögliche Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser werden damit weitestgehend minimiert.

Mit Verweis auf die Mitigation des Klimawandels dienen die Modulplatten nicht nur dem Schutz der Hühnerausläufe. Mit der durch die Module eintretenden Verschattung der Vegetationsoberfläche wird ebenfalls die Verdunstungsrate der anstehenden Böden gesenkt. Das verbesserte Halten von Feuchtigkeit im Boden beeinflusst positiv die Qualität und Quantität der Vegetationsdecke innerhalb der Ausläufe.

Der Standort selbst zeichnet sich durch eine nahezu vollständige bestehende Eingrünung aus Wäldern und Gehölzflächen aus. Blick- und Sichtbeziehungen ausgehend von den umliegenden bewohnten Ortslagen Gützkow etwa 600 m nordwestlich, Röckwitz etwa 860 m südwestlich, Tützpatz etwa 880 m nordöstlich und Schossow etwa 780 m südöstlich sind nicht möglich (vergl. Abbildung 2). Einzig die südöstliche Grenze entlang des zur Erschließung dienenden Wirtschaftsweges ist durch einen lückigen Gehölzbestand gekennzeichnet, der im Zuge des Vorhabens durch Neuanpflanzungen zu verdichten ist.

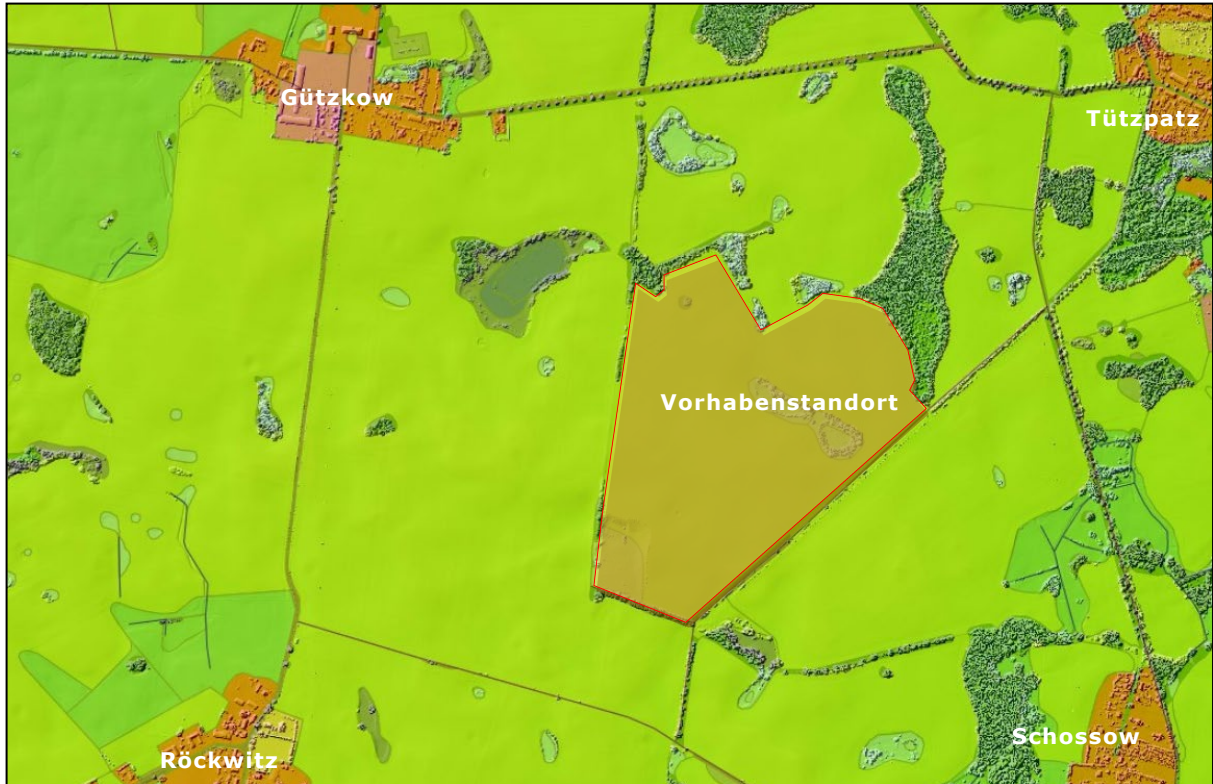


Abbildung 2: Oberflächenhöhenstufenkarte mit Biotop- und Nutzungstypen;
Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>

Darüber hinaus fällt das topographische Gelände von Gützkow und Röckwitz aus mit Höhen um 82 m NHN DHHN 2016 westlich des Vorhabenstandortes auf etwa 70 m NHN DHHN 2016 im Bereich der Ortslagen Schossow und Tützpatz ab.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die als sonstiges Sondergebiet „AGRI-PV Geflügelhaltung“ überbaubare Grundstücksfläche wurde so gewählt, dass naturschutzrechtliche Anforderungen zur Eingriffsminimierung und zum Schutz von hochwertigen Lebensräumen gewahrt werden.

Konkrete Investitionsabsichten zielen auf den Betrieb von bis zu sechs Mobilställen mit jeweils bis zu 2.500 Tierplätzen für Freiland-Legehennen ab.

Mit dem Einsatz von Mobilställen sind keinerlei flächige Vollversiegelungen erforderlich. Die Vorhabenspezifik erfordert jedoch, dass zumindest die etwa fünf Meter breiten Fahrwege der Mobilställe radspurfest mit Schottermaterialien befestigt werden.

Vorhabenbeschreibung:

Funktionsbereiche

Auf dem Farmgelände ist die Errichtung folgender baulicher Anlagen geplant:

- 6 Mobilställe zur Freilandhaltung für bis zu 14.990 Legehennen-Plätze
- ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen
- Anlageneinzäunung und Zäune im Anlagengelände
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Beschreibung der Funktionsbereiche

Die Legehennenfarm besteht aus folgenden Funktionsbereichen:

- 6 x 4 Tierauslaufbereiche als Wechselweiden mit jeweils 10.000 m² einschließlich der durch Modultische überdachten Leiteinrichtungen
- Verkehrsflächen
- Sonstige Vorhabenfläche für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie

6 Mobilställe zur Freilandhaltung

- Platz für **2.550 Legehennen** konventionell bzw. **2.000 in Biohaltung**
- **Grundfläche** ca. 29,10 x 7,56 m
- **Abgetrennter 2 x 7 m großer Vorraum** für Technik, Lagerung und Eiabnahme
- Eiabnahme im Vorraum, mit **regelbarem Eierband**
- Einfache Entmistung über **elektrische Kotbänder & Entmistungsschnecke**
- **integrierter Silo** für **4 t** Futter
- **pneumatische Befüllung des Silos** von außen
- intelligenter **„TOUCH“-Stallcomputer**

- automatische **Tierwaage**
- automatische **Siloverwiegung**
- **Telefonalarmierung**
- automatische **Gleichdrucklüftung**
- hochgenaue **elektronische Wasseruhr**
- vollautomatische **Dosierpumpe**
- **vollautomatische Steuerung** von Fütterung, Klima, Nest, Ausläufen und LED-Beleuchtung
- **vollisolierte Außenwände und Dach**
- **vollisolierter Unterboden**



Abbildung 3: Mobilstall PRO für bis zu 2.500 Freilandlegehennen,
Quelle: Steiner Automation GmbH & Co KG

Um den gängigen Biorichtlinien zu entsprechen, können die Mobilställe baulich und technisch durch mehr Ausläufe, Wintergärten, mehr Fensterfläche und Volieren modifiziert werden.

Produktionsdaten

Die Tiere werden in der 17. Lebenswoche eingestallt und verbleiben etwa 68 Wochen (bis zur 85. Lebenswoche) innerhalb der Farm.

Tierausläufe

Senkrecht zu den Fahrwegen der Mobilställe werden jedem Mobilstall vier separat abgegrenzten Wechselläufe mit einer Breite von mindestens 50 m und einer Maximallänge von 350 m zugeordnet. Die Tierausläufflächen werden so bemessen, dass jedem Tier mindestens 4 m² zur Verfügung stehen.

Die Tierauslaufflächen werden mit geeigneten Wildzäunen zum Schutz der Legehennen vor Prädatoren abgegrenzt.

Verpackung

Die Eiersammlung in den Mobilställen ist voll automatisiert. Sie erfolgt über Förderbänder, die das Endprodukt bis in den Eiersammelraum befördern. Dort werden die Eier verpackt und anschließend nach den Richtlinien der Vermarktungsverordnung verladen und abtransportiert.

Futterlagerung

Die Futterlagerung erfolgt innerhalb der Mobilställe mit einer jeweiligen Lagerkapazität von 4 t. Eine zentrale Futterlagerung z. B. in Futtersilos ist nicht geplant.

Dungübergabe für Stallreinigung

Innerhalb der Mobilställe mit Ruhe-, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind Kotbänder angeordnet. Der Kot fällt durch die Roste auf das darunter angeordnete Kotband.

Der Kot wird zweimal wöchentlich über das Kotband und ebenfalls über ein am Stallende befindliches Querband direkt in einen sonst durch Folie oder festen Abdeckung geschlossenen Container/LKW befördert.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Schutzeinrichtung

Für die geplante AGRI-PV-Anlage werden zur Überschildung der Auslaufflächen linienförmig aneinandergereihte Module verwendet, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes schematisch.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird etwa 3,7 m an der Rückseite betragen. Der Abstand auf der Vorderseite umfasst ca. 0,8 m. Der Neigungswinkel variiert zwischen 11° und 27°.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden. Die Einspeiseleistung wird voraussichtlich bis zu 43 MWp erreichen.

Der durch die Solarenergieerzeugung produzierte Strom wird durch Erdkabel bis zum geplanten Einspeisepunkt im Bereich des Umspannwerkes Breesen abgeleitet.

Sonstige Außenanlagen

Auf dem Anlagengelände sind folgende weitere Nebenanlagen erforderlich und geplant:

- Straßenanbindungen im Bereich der Farmzufahrten
- Brauchwasserspeicher (optional)
- Verkehrsflächen zur Erschließung des Anlagengelände
- Einzäunung und Eingrünung des Anlagengeländes

Zur Sicherung des Tierbestandes werden besondere Anforderungen an die Einzäunung gestellt.

Zäune zur Einfriedung der geplanten Tierhaltungsanlage werden aus diesem Grund mit einem engmaschigen Durchschlupfschutz, einem Schutz gegen Untergraben und zusätzlich mit einer Strom führenden Litze gegen übersteigendes Raubwild gesichert.

Die für den Betrieb der Solarenergieerzeugung erforderlichen Nebenanlagen umfassen darüber hinaus Trafostationen, Wechselrichterstationen, unterirdische Verkabelungen, Wartungsflächen und Fahrwege.

zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt abschnittsweise.

1. Bauabschnitt – Herstellung von Verkehrswegen, medialer Erschließung, Zäunen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen (erforderliches Zeitfenster ca. 12 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung)
2. Bauabschnitt – Errichtung Mobilstall 1 und 2, Inbetriebnahme für bis zu 5.000 Tierplätze
3. Bauabschnitt – Errichtung Mobilstall 3 und 4, Inbetriebnahme für bis zu 5.000 Tierplätze
4. Bauabschnitt – Errichtung Mobilstall 5 und 6, Inbetriebnahme für bis zu 4.999 Tierplätze

Alternativen zur Legehennenhaltung

Sofern die Legehennenhaltung mit Mobilställen aus Gründen der nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Haltung anderer Geflügelarten mit der gleichen Wichtung in Großvieheinheiten.

verfahrensrechtliche Besonderheiten

Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Möglichkeit gemäß § 12 Abs. 3a BauGB genutzt werden, eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festzusetzen. Unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB gilt in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. Entsprechend umfangreich und detailliert fällt die Vorhabenbeschreibung des Vorhaben- und Erschließungsplans aus. Dieser wird mit dem Satzungsbeschluss der Gemeinde zu einem untrennbaren Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „AGRI-PV Geflügelhaltung“ ist gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die kombinierte Nutzung für die landwirtschaftliche Geflügelhaltung als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB im Vernehmen mit § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4 m begrenzt. Für Mobilställe ist abweichend dazu eine Höhe von 4,5 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016 als vorhandenes Gelände.
3. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „AGRI-PV Geflügelhaltung“ auf 0,5 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

Gliederung der Auslaufflächen

Die Anordnung von Fahrwegen für die Mobilställe sowie die Zuordnung von Wechselläufen erfolgte vor allem nach immissionsrechtlichen Gesichtspunkten. Aus den gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich ein Mindestabstand von 50 m zu den im Geltungsbereich erfassten gesetzlich geschützten Biotopen.

Je Mobilstalleinheit können für Freiland-Legehennen maximal 2.500 Tierplätze untergebracht werden. Bei einer Mindestgröße von 4 m² Auslauf je Legehennenplatz ergibt sich eine erforderliche Auslauffläche von 10.000 m² je Mobilstall. Je Mobilstall sind jeweils vier Wechselweiden geplant.

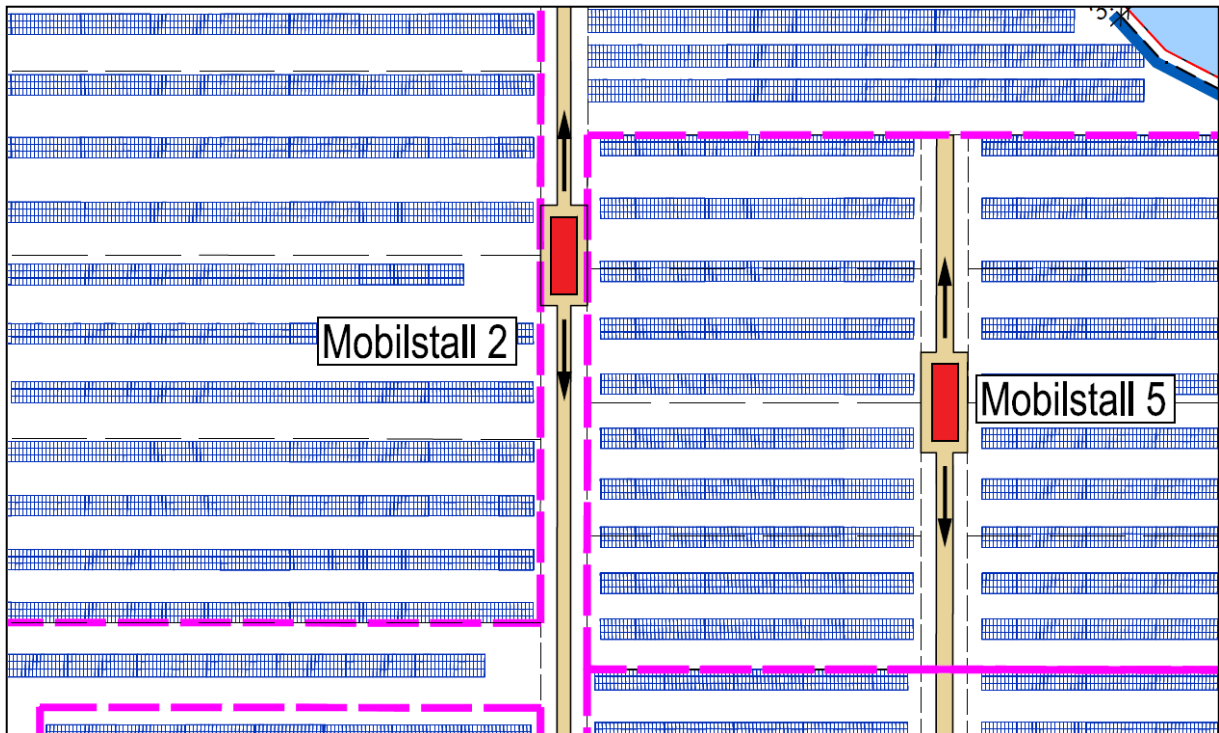


Abbildung 4: Prinzip-Skizze der Wechselausläufe als Auszug des Vorhaben- und Erschließungsplans; Baukonzept Neubrandenburg GmbH 2022

Die Bewegungsflächen der Mobilställe werden eine Mindestbreite von rund vierzehn Metern haben. Eine vollständige Befestigung dieser Bewegungsflächen ist hingegen nicht auf der gesamten Breite erforderlich. Die Mobilställe sind mit mehreren straßentauglichen Achsen ausgestattet und können deshalb mit geringem Zeitaufwand durch einen Schlepper in die nächste Wechselweide versetzt werden. Entsprechend werden die dazu benötigten Fahrwege auf einer Breite von etwa 5,00 m ausschließlich mit Schotter befestigt.

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Der zentral gelegene Kleingewässerkomplex mit einem hohen Anteil geschützter Tierarten wird zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht als Sondergebiet überplant.

An der südlichen Plangebietsgrenze wird eine Sichtschutzhecke entstehen. Als Arteninventar ist eine vielfältigen Mischung heimischer und standortgerechter Sträucher wie z. B. Ginster, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Kreuzdorn, Kirschen, Weiden, Wildrosen und Holunder möglich, die in ihrem Entwicklungszeitraum eine hohe Bedeutung für den arten- und Biotopschutz erlangen werden.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Die mit A festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Feldgehölz zu erhalten.
2. Die mit B festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Sichtschutzhecken heimischer und standorttypischer Sträucher zu entwickeln.

6.3 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung M-V gegeben.

Für den in Rede stehenden Planungsraum sind in diesem Zusammenhang keine Regelungen erforderlich.

6.4 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb einer gewerblichen Tierhaltungsanlage, die damit in Verbindung stehende Flächeninanspruchnahme, die zu erwartenden Immissionswirkungen sowie das geänderte Verkehrsaufkommen.

Zusammenfassend ergeben sich fünf Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf:

- Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen.
- Die Immissionswirkungen aus Geruch, Stäube und Bioaerosole sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beurteilen.
- Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs können die Belange der Schutzgüter Mensch und Tier berühren.
- Auswirkungen auf nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotope sowie auf sensible Ökosysteme sind insbesondere bezüglich auftretender Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen zu untersuchen.
- Auswirkungen auf nächstgelegene Natura2000 Gebiete sind insbesondere bezüglich auftretender Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen zu untersuchen.

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Geruchs-, Schall- und Ammoniakimmissionsprognosen sowie Aussagen zu Emission, Immission von Luftschadstoffen und zu Belangen des besonderen Artenschutzes zu Grunde. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

6.5 Verkehrskonzept

Der Planungsraum wird durch einen mit Betonplatten befestigten, öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg als südliche Grenze des Geltungsbereiches erschlossen.

Innerhalb des Planungsraumes ist die Anlage von teilversiegelten Erschließungswegen notwendig, um die Betriebsführung zu gewährleisten.

Das jährliche vorhabenspezifische Transportaufkommen umfasst den einmal wöchentlichen Abtransport des Kotes, den Futtertransport ist mit einem Fahrzeug pro Woche sowie dem einmal wöchentlichen Eiertransport.

7. Immissionsschutz

Der Abstand zur **nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung** der Ortslage Schossow beträgt etwa 850 m von der äußeren Anlagengrenze.

Für die **nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete** (GGB-Gebiet DE 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ etwa 1.200 m westlich, das GGB-Gebiet DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)“ etwa 3.300 m nordöstlich ist sicher zu stellen, dass die zu erwartenden Stickstoffdepositionen des geplanten Vorhabens das Irrelevanzkriterium von 0,3 kg/ha * a einhalten.

Die innerhalb des Geltungsbereiches geplanten Nutzungen unterliegen aufgrund der festgesetzten Obergrenze von bis zu 14.000 Legehennen nicht der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Dennoch ist die geplante Haltung von Freilandlegehennen nur soweit zulässig, wie sie durch das nachfolgende Zulassungsverfahren gedeckt wird. Spätestens auf der Ebene der Anlagenzulassung ist jeweils nachzuweisen, dass eine Überschreitung von gesetzlich formulierten Immissionsgrenzwerten nicht zu befürchten ist. Dabei sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu wahren.

Anhaltspunkte für die Verträglichkeit der vorgesehenen Nutzung mit der Wohnnutzung liefern die TA Lärm und die TA Luft, deren Vorgaben durch die Planung eingehalten werden müssen. Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionswirkungen werden entsprechende Fachgutachten erarbeitet.

Nachfolgende Untersuchungen und Erhebungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlich:

- Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose unter Anwendung der GIRL des LAI vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10. September 2008
- Erstellung einer Prognose zur Ermittlung der Ammoniakimmissionen (nach TA Luft Pkt. 4.8 i. V. m. Anhang 1) und Stickstoffdepositionen unter Anwendung des LAI-Leitfadens "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" (Stand 03.03.2010) i.V.m. der Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in NATURA 2000-Gebiete (unter Anwendung aktueller Irrelevanzkriterien). In diesem Zusammenhang sind empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (z.B. Biotope) zu erfassen und darzustellen.
- Aussagen zu Emission, Immission von Luftschadstoffen (z.B. Staub, Bioaerosole); im Rahmen dessen sind Aussagen zu evtl. vorhandener Vorbelastung zu treffen.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung der geplanten Mobilställe mit Strom erfolgt autark über Photovoltaikanalgen und entsprechende Batteriespeicher.

Die Wasserversorgung für Tiere und Reinigung soll über Brunnen sichergestellt werden. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt dezentral.

Weitere Ver- und Entsorgungsmedien sind innerhalb des Geltungsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA A 138) zu erfolgen.

Niederschlagswasser von Dachflächen und Bewegungsflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen möglichst auf dem Grundstück zu versickern. Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen) bedürfen gem. § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Jauche/Gülle/Silage/Festmist müssen gemäß § 62 WHG sowie Anlage 7 der AwSV betrieben werden.

8.2 Gewässer

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes befinden sich keine Gewässer II. Ordnung.

Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, welche die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

8.3 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Eine Erschließung der Telekommunikation ist nicht erforderlich.

8.4 Abfallrecht

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird.

8.5 Brandschutz

Die geplanten Mobilställe werden den Bestimmungen der DIN 14675 und der DIN VDE 0833 entsprechend so ausgerüstet, dass die Branderkennung und die Brandmeldung sowohl durch automatische als auch durch manuelle Alarmierungseinrichtungen gewährleistet sind.

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090). Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 48 m³ in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Vorliegend sollen dazu Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter genutzt werden.

Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Flächenbilanz:

Geltungsbereich:	475.011 m ²
Sondergebiet:	442.491 m ²
Sonstiges:	32.520 m ²

Zu 2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Zur Ermittlung des Biotopwertes wird zunächst aus der Anlage 3 die Wertstufe ermittelt. Die Wertstufe für „Sandacker“ (ACS) ist 0. Der durchschnittliche Biotopwert berechnet sich aus 1 abzüglich des Versiegelungsgrades des derzeitigen Biotoptyps. Für Ruderale Staudenfluren ergibt sich eine Wertstufe von 2.

Biotopwert ACS: $1 - 0$ (Versiegelungsgrad) = **1**

Biotopwert RHU: 3

Zu 2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Der Abstand zu vorhandenen Störquellen beträgt mehr als 100 m, aber weniger als 625 m. Entsprechend wurde ein Lagefaktor von **1,00** gewählt.

Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Biotoptyp	Fläche des beeinträchtigten Biotops in m ²	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ m ² = Fläche * Biotopwert * Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
12.1.1 - Sandacker	427.506	1	1,00	427.506 * 1 * 1,00	427.506
10.1.3 Ruderale Staudenflur	14.985	3	1,00	14.985 * 3 * 1,00	44.877
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:					472.383

Zu 2.4 Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Biotopbeeinträchtigungen im Randbereich der Anlagen bzw. außerhalb der Baugrenze sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Zur Erschließung des Geltungsbereiches ist die Anlage von Schotterwegen mit rund 10.873 m² notwendig. Es ist biotopunabhängig die teilversiegelte Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von **0,2** zu berücksichtigen.

Für Trafos werden Vollversiegelungen im Umfang von 76 m² eingeplant. Der Zuschlag für Vollversiegelung beträgt **0,5**.

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung	EFÄ= Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche * Zuschlag	Eingriffsflächenäquivalente EFÄ
10.873 m ²	0,2	EFÄ = 10.873 * 0,2	2.175
76 m ²	0,5	EFÄ = 76 * 0,5	38
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:			2.213

Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

m ² EFÄ für Biotopbeseitigung	+	m ² EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung	+	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
472.383		2.213		0	474.596
Summe des multifunktionalen Kompensationsbedarfs m² EFÄ:					474.596

Zu 2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

entfällt

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m ² EFÄ)	-	Flächenäquivalent d. kompensationsmindernden Maßnahme (m ² EFÄ)	korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
474.596		0	474.596
korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf:			474.596

Der multifunktionale Kompensationsbedarf (Punkt 2.7) beträgt 474.596 m² EFÄ.

Zu 4. Kompensation des Eingriffes

Maßnahme 6.31 Anlage von frei wachsenden Hecken und Gebüsch

Auf der Maßnahme fläche B ist die Neuanpflanzung von standorttypischen und heimischen Straucharten als Sichtschutzhecke geplant. Die von vier Zufahrten unterbrochene, mindestens sieben Meter breite Hecke wird eine Gesamtlänge von rund 700 m einnehmen.

Fläche: 4.900 m²

Kompensationswert: 1,0

Zu 5. Gesamtbilanzierung

KFÄ Maßnahme 1	+	KFÄ Maßnahme 2	KFÄ
errechnetes Kompensationsdefizit			474.596
4.900		-	- 4.900
verbleibendes Kompensationsdefizit			469.696

Der Eingriff kann durch die geplante Ausgleichsmaßnahme nicht vollständig kompensiert werden.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf im Umfang von 469.696 Flächenäquivalenten wird durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Territorium der Gemeinde Tützpatz sowie durch zertifizierten Ökotoomaßnahmen innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert.

11. Umsetzung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers im Hinblick auf das Gesamtvorhaben zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.

Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

Zusätzlich muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Möglichkeit gemäß § 12 Abs. 3a BauGB genutzt werden, eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festzusetzen. Unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB gilt in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. Entsprechend umfangreich und detailliert fällt die Vorhabenbeschreibung des Vorhaben- und Erschließungsplans aus. Dieser wird mit dem Satzungsbeschluss der Gemeinde zu einem untrennbaren Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Gemeinde Tützpatz

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
„südwestlich von Tützpatz“



12. Umweltbericht
als gesonderter Teil der Begründung

Satzung – Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	6
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	10
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	16
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	16
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	17
2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	18
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
2.2.3 Schutzgut Fläche	23
2.2.4 Schutzgut Boden	23
2.2.5 Schutzgut Wasser	24
2.2.6 Schutzgut Landschaft	24
2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz	25
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	26
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	27
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	27
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	27
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	28
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	34
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	36
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	39
2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	39
2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	40
2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	40
2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	40
2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	41
2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	41
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	42
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	43
3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	43
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	43
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	44
3.3 Erforderliche Sondergutachten	45
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	46
5. ANHANG	

1. Einleitung

Die Vattenfall Solar Tützpatz GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) hat bei der Gemeinde Tützpatz die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, eine kombinierte Nutzung des einbezogenen Geltungsbereiches für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Doppelnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wird neben der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen der Landwirte zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz führen.

Die dazu angewendeten AGRI-PV-Systeme wurden in Forschungs- und Demonstrationsprojekten weltweit und auch in Deutschland von einer ersten Idee 1991 bis hin zu ersten innovativen Anwendungen 2019 entwickelt.

Als landwirtschaftliche Flächen im Sinne eines AGRI-PV-Projektes gelten Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland und mit Dauerkulturen genutzte Flächen.

Nach dem Bau der AGRI-PV-Anlage differenziert man innerhalb der Projektfläche den landwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteil eines Schlates sowie die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche.

Nach der Umsetzung des Vorhabens gewinnt der Vorhabenträger landwirtschaftliche Erzeugnisse; also Produkte, die durch landwirtschaftliche Tätigkeiten erzeugt wurden, vermarktet werden oder dem Eigenverbrauch dienen.

Gleichzeitig wird solare Strahlungsenergie durch die PV-Anlagen erzeugt und frei von öffentlichen Förderungen vermarktet.

Grundsätzlich gilt, dass die für Agri-PV einbezogenen Planungsräume für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand wie in den Cross Compliance Vorschriften der Europäischen Union und den jeweiligen Länderregelungen niedergelegt.

Auf Basis der Vorgaben zu beihilfefähigen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen lassen sich Agri-PV-Projekte in die nachstehenden vier Nutzungskategorien unterteilen:

- Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen
- einjährige und überjährige Kulturen
- Schnittnutzung
- Weidenutzung

Um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können, muss das Planungs- bzw. Nutzungskonzept auf die Standorteigenschaften und die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung abgestellt werden.

Vorliegend beabsichtigt der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem einbezogenen Landwirtschaftsbetrieb die Umsetzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweidenprinzip als AGRI-PV-Vorhaben.

Der Eigentümer der in den Geltungsbereich einbezogenen Fläche hat als Landwirt deutlich gemacht, dass die mit dem Bebauungsplan zulässige Form einer naturverträglichen Legehennenhaltung als Alternative für seinen im Gemeindegebiet ansässigen konventionellen Tierhaltungsbetrieb der Ferkelaufzucht und Schweinemast anzusehen ist.

Im Sinne regionaler Wertschöpfungsansätze und einer angestrebten bodengebundenen Veredelung in der Landwirtschaft ist eine neuartige Kombination der Produktion von Freiland-Eiern sowie die Erzeugung solarer Strahlungsenergie geplant.

Dazu sollen die in den Geltungsbereich eingeschlossenen Flächen nicht der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Das Nutzungskonzept sieht im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft eine Freiland-Legehennenanlage vor, die abweichend von bisherigen Standards der Legehennenhaltung in Deutschland ausschließlich mit Mobilställen und Wechselweiden arbeitet.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan greift damit drei Problemfelder auf.

Die Eierproduktion der Freiland-Legehennenhaltung deckt derzeit lediglich etwa 50 % des Bedarfs im deutschen Markt ab. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll also ein wichtiger Beitrag zur regionalen Versorgungssicherheit für stark nachgefragte Freiland-Eier geleistet werden.

Erfahrungsgemäß steht die Legehennen-Freilandhaltung regelmäßig vor dem Problem, dass die Tiere ohne Schutz- und Leiteinrichtungen nur einen geringen Anteil der zur Verfügung stehenden Auslauffläche nutzen.

Dass die stallnahen Bereiche bis ca. 20 m bevorzugt genutzt werden, liegt in dem natürlichen Angstverhalten der Tiere begründet. Schutzeinrichtungen vor Prädatoren aus der Luft auf den entfernt liegenden Teilen des Auslaufes können dazu beitragen, dass die weiter entfernt liegenden Auslaufbereiche intensiver genutzt werden und so eine höhere Verteilungshäufigkeit auf den stallfernen Ausläufen erreicht wird.

Dazu sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Schutz- und Leiteinrichtungen mit einem untergeordnetem Flächenanteil in das Auslaufkonzept integriert werden. Neben dem Schutz vor Prädatoren bieten die Solarmodule die Möglichkeit der flächensparenden Erzeugung erneuerbarer Energien ohne Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft.

Gesetzlich vorgeschrieben sind 4 m² Auslauf je Hennenplatz für die Freiland-Legehennenhaltung. Erfahrungsgemäß kommt es in den stallnahen Bereichen zu einer erhöhten Konzentration an Stickstoff, der über den Bodenzugpfad in Grund- und Schichtenwasser ausgewaschen werden könnte. In dem nun geplanten agrosolaren Modellprojekt wird die Auslauffläche so gestaltet, dass Wechselausläufe je nach Nutzungsintensität der Hennen jederzeit zur Verfügung stehen.

Vorliegend können bis zu sechs Mobilställe in Nord-Süd-Ausrichtung angeordnet und bewegt werden. Die Auslauflächen erschließen sich somit ausgehend von den Bewegungstrassen der Mobilställe in östliche und/oder westliche Richtung. So ist es in der Betriebsführung der Legehennenanlage innerhalb eines festzulegenden Rhythmus möglich, die zur Verfügung stehenden Auslauflächen effektiv und getrennt voneinander zu nutzen.

Entsprechend ist sichergestellt, dass sich die Vegetationsdecke regelmäßig regenerieren kann. Der anfallende Stickstoff konzentriert sich so nicht in den stallnahen Bereichen. Er kann pflanzenverfügbar im gesamten Auslaufbereich verwertet werden.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowohl nach dem LEP M-V 2016 als auch nach dem RREP MS 2011 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befindet, wird den Belangen der Landwirtschaft als auch der Erzeugung erneuerbarer Energien im besonderen Maße Rechnung getragen.

Weil zu diesem neuartigen Ansatz der Diversifizierung der Landwirtschaft bisher keine Referenzen und Erfahrungen bestehen, können mit der Umsetzung des Bebauungsplans neue positive Ansätze für eine umwelt- und klimafreundliche Tierhaltung mit einer besonderen Bedeutung für die Land- und Energiewirtschaft erforscht werden. Hierzu haben die beteiligten Projektpartner ihre Unterstützung zugesichert.

Insofern und mit Verweis auf die wachsende Bedeutung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien hat die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Planungshoheit die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Formuliertes Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „AGRI-PV Geflügelhaltung“, wobei der Schwerpunkt auf der Freiland-Legehennenhaltung liegt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Die Festsetzungssystematik umfasst eine innovative Idee aus dem Bereich der aufkommenden AGRI-Photovoltaik, für die es bisher keine belastbaren Referenzen gibt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Freiland-Legehennenhaltung kein Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen einher geht. Das Huhn ist von seiner Herkunft her ein Fluchttier und lebte früher in Wäldern. Droht Gefahr, läuft es in einen geschützten Bereich. Erstmals bietet sich durch die anteilige Überschirmung mit Solarmodulen ein nahezu vollständiger Schutz für den gesamten Grünauslauf. Das Prinzip der Wechselbeweidung stellt zusätzlich sicher, dass die Qualität der Auslaufflächen nach den Gesichtspunkten des Tierwohl, der Tierhygiene sowie des größtmöglichen Schutzes der Bodenkörpers in seiner Funktion als Nährstoff und Wasserspeicher erhalten bleibt. Das Konzept erfüllt damit alle bisher bekannten entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere, denn eine gute Strukturierung der Ausläufe für das Wohlbefinden von Legehennen im Außenbereich sehr wichtig.

Weiterhin wird die Planung weitreichende Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes erfüllen, denn im Vergleich zur bisherigen Genehmigungspraxis für Freiland-Legehennen wird mit dem vorliegenden Konzept der Wechselausläufe durch die Mobilställe mehr Platz für die Hühner gesichert. Mögliche Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser werden damit weitestgehend minimiert. Mit Verweis auf die Mitigation des Klimawandels dienen die Modulplatten nicht nur dem Schutz der Hühnerausläufe. Mit der durch die Module eintretenden Verschattung der Vegetationsoberfläche wird ebenfalls die Verdunstungsrate der anstehenden Böden gesenkt. Das verbesserte Halten von Feuchtigkeit im Boden beeinflusst positiv die Qualität und Quantität der Vegetationsdecke innerhalb der Ausläufe.

Der Standort selbst zeichnet sich durch eine nahezu vollständige bestehende Eingrünung aus Wäldern und Gehölzflächen aus. Blick- und Sichtbeziehungen ausgehend von den umliegenden bewohnten Ortslagen Gützkow etwa 600 m nordwestlich, Röckwitz etwa 860 m südwestlich, Tützpatz etwa 880 m nordöstlich und Schossow etwa 780 m südöstlich sind nicht möglich (vergl. Abbildung 2). Einzig die südöstliche Grenze entlang des zur Erschließung dienenden Wirtschaftsweges ist durch einen lückigen Gehölzbestand gekennzeichnet, der im Zuge des Vorhabens durch Neuanpflanzungen zu verdichten ist. Die als sonstiges Sondergebiet „AGRI-PV Geflügelhaltung“ überbaubare Grundstücksfläche wurde so gewählt, dass naturschutzrechtliche Anforderungen zur Eingriffsminimierung und zum Schutz von hochwertigen Lebensräumen gewahrt werden. Konkrete Investitionsabsichten zielen auf den Betrieb von bis zu sechs Mobilställen mit jeweils bis zu 2.500 Tierplätzen für Freiland-Legehennen ab. Mit dem Einsatz von Mobilställen sind keinerlei flächige Vollversiegelungen erforderlich. Die Vorhabensspezifik erfordert jedoch, dass zumindest die etwa fünf Meter breiten Fahrwege der Mobilställe radspurfest mit Schottermaterialien befestigt werden.

Vorhabenbeschreibung:

Funktionsbereiche

Auf dem Farmgelände ist die Errichtung folgender baulicher Anlagen geplant:

- 6 Mobilställe zur Freilandhaltung für bis zu 14.990 Legehennen-Plätze
- ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen
- Anlageneinzäunung und Zäune im Anlagengelände
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Beschreibung der Funktionsbereiche

Die Legehennenfarm besteht aus folgenden Funktionsbereichen:

- 6 x 4 Tierauslaufbereiche als Wechselweiden mit jeweils 10.000 m² einschließlich der durch Modultische überdachten Leiteinrichtungen
- Verkehrsflächen
- Sonstige Vorhabenfläche für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie

6 Mobilställe zur Freilandhaltung

- Platz für **2.550 Legehennen** konventionell bzw. **2.000 in Biohaltung**
- **Grundfläche** ca. 29,10 x 7,56 m
- **Abgetrennter 2 x 7 m großer Vorraum** für Technik, Lagerung und Eiabnahme
- Eiabnahme im Vorraum, mit **regelbarem Eierband**
- Einfache Entmistung über **elektrische Kotbänder & Entmistungsschnecke**
- **integrierter Silo** für **4 t** Futter
- **pneumatische Befüllung des Silos** von außen
- intelligenter **„TOUCH“-Stallcomputer**
- automatische **Tierwaage**
- automatische **Siloverwiegung**
- **Telefonalarmierung**
- automatische **Gleichdrucklüftung**
- hochgenaue **elektronische Wasseruhr**
- vollautomatische **Dosierpumpe**
- **vollautomatische Steuerung** von Fütterung, Klima, Nest, Ausläufen und LED-Beleuchtung
- **vollisolierte Außenwände und Dach**
- **vollisolierter Unterboden**

Um den gängigen Biorichtlinien zu entsprechen, können die Mobilställe baulich und technisch durch mehr Ausläufe, Wintergärten, mehr Fensterfläche und Volieren modifiziert werden.

Produktionsdaten

Die Tiere werden in der 17. Lebenswoche eingestallt und verbleiben etwa 68 Wochen (bis zur 85. Lebenswoche) innerhalb der Farm.

Tierausläufe

Senkrecht zu den Fahrwegen der Mobilställe werden jedem Mobilstall vier separat abgegrenzten Wechselausläufe mit einer Breite von mindestens 50 m und einer Maximallänge von 350 m zugeordnet. Die Tierauslaufflächen werden so bemessen, dass jedem Tier mindestens 4 m² zur Verfügung stehen.

Die Tierauslaufflächen werden mit geeigneten Wildzäunen zum Schutz der Legehennen vor Prädatoren abgegrenzt.

Verpackung

Die Eiersammlung in den Mobilställen ist voll automatisiert. Sie erfolgt über Förderbänder, die das Endprodukt bis in den Eiersammelraum befördern. Dort werden die Eier verpackt und anschließend nach den Richtlinien der Vermarktungsverordnung verladen und abtransportiert.

Futterlagerung

Die Futterlagerung erfolgt innerhalb der Mobilställe mit einer jeweiligen Lagerkapazität von 4 t. Eine zentrale Futterlagerung z. B. in Futtersilos ist nicht geplant.

Dungübergabe für Stallreinigung

Innerhalb der Mobilställe mit Ruhe-, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind Kotbänder angeordnet. Der Kot fällt durch die Roste auf das darunter angeordnete Kotband.

Der Kot wird zweimal wöchentlich über das Kotband und ebenfalls über ein am Stallende befindliches Querband direkt in einen sonst durch Folie oder festen Abdeckung geschlossenen Container/LKW befördert.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Schutzeinrichtung

Für die geplante AGRI-PV-Anlage werden zur Überschildung der Auslaufflächen linienförmig aneinandergereihte Module verwendet, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes schematisch.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird etwa 3,7 m an der Rückseite betragen. Der Abstand auf der Vorderseite umfasst ca. 0,8 m. Der Neigungswinkel variiert zwischen 11° und 27°.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden. Die Einspeiseleistung wird voraussichtlich bis zu 43 MWp erreichen.

Der durch die Solarenergieerzeugung produzierte Strom wird durch Erdkabel bis zum geplanten Einspeisepunkt im Bereich des Umspannwerkes Breesen abgeleitet.

Sonstige Außenanlagen

Auf dem Anlagengelände sind folgende weitere Nebenanlagen erforderlich und geplant:

- Straßenanbindungen im Bereich der Farmzufahrten
- Brauchwasserspeicher (optional)
- Verkehrsflächen zur Erschließung des Anlagengelände
- Einzäunung und Eingrünung des Anlagengeländes

Zur Sicherung des Tierbestandes werden besondere Anforderungen an die Einzäunung gestellt. Zäune zur Einfriedung der geplanten Tierhaltungsanlage werden aus diesem Grund mit einem engmaschigen Durchschlupfschutz, einem Schutz gegen Untergraben und zusätzlich mit einer Strom führenden Litze gegen übersteigendes Raubwild gesichert.

Die für den Betrieb der Solarenergieerzeugung erforderlichen Nebenanlagen umfassen darüber hinaus Trafostationen, Wechselrichterstationen, unterirdische Verkabelungen, Wartungsflächen und Fahrwege.

zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt abschnittsweise.

1. Bauabschnitt – Herstellung von Verkehrswegen, medialer Erschließung, Zäunen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen (erforderliches Zeitfenster ca. 12 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung)
2. Bauabschnitt – Errichtung Mobilstall 1 und 2, Inbetriebnahme für bis zu 5.000 Tierplätze
3. Bauabschnitt – Errichtung Mobilstall 3 und 4, Inbetriebnahme für bis zu 5.000 Tierplätze
4. Bauabschnitt – Errichtung Mobilstall 5 und 6, Inbetriebnahme für bis zu 4.999 Tierplätze

Alternativen zur Legehennenhaltung

Sofern die Legehennenhaltung mit Mobilställen aus Gründen der nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Haltung anderer Geflügelarten mit der gleichen Wichtung in Großvieheinheiten.

Flächenbilanz

Fläche Geltungsbereich:	475.011 m ²
davon Sondergebiet AGRI-PV:	442.491 m ²
teilversiegelte Verkehrsflächen:	7.518 m ²
vollversiegelte Flächen:	1.000 m ²

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Weitere überörtliche Planungen:

Rechtliche Grundlagen zur raumordnerischen Beurteilung der Planungsabsicht:

- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011

Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte ergeben sich für das Plangebiet auf der Ebene der Raumordnung keine Nutzungseinschränkungen.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß 4.5 (3) LEP M-V 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Die Gewinnung erneuerbarer Energien trägt zusätzlich dazu bei, dass die Legehennenhaltung CO₂-neutral umgesetzt werden kann. Die Energieüberschüsse sollen im Sinne des Programmsatzes 5.3 (1) LEP M-V 2016 in das öffentliche Netz eingespeist werden und damit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung absichern.
- Nach Programmsatz 3.3.1(2) LEP M-V 2016 sollen die Ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie u. a.

- - einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,
- - dass in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,
- - die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden.
- In der Begründung hierzu heißt es,
- ... kommt es darauf an, in ländlichen Räumen nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann.

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Flächennutzungsplanung

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite. Er bildet den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauGB bestimmt ist.

Der für das Territorium der Gemeinde Tützpatz maßgebende Flächennutzungsplan weist den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Es wird auf das notwendige Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

"Hinweise zur Eingriffsregelung" (HzE), Neufassung 2018

Die Eingriffsregelung führt durch Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen nachhaltig zu einer Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffs ist naturschutzrechtlich zur Bewältigung der Folgen seines Handelns für die Allgemeingüter Natur und Landschaft verpflichtet. Ziel ist durch eine natur- und landschaftsverträgliche Umsetzung von Vorhaben, möglichst im Einklang mit der Natur zu bauen und unter Umständen langfristige negative Folgen zu verhindern. Entstehen dennoch nachteilige Eingriffsfolgen können diese durch die Aufwertungsmaßnahmen Ausgleich und Ersatz wieder gut gemacht werden.

Waldabstand

Im Norden des Geltungsbereiches sind Mindestabstände zu Gehölzflächen einzuhalten, die gemäß § 2 LWaldG M-V als Wald festgestellt worden sind. Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im § 20 LWaldG M-V festgelegte Mindestwaldabstand von 30 m zwischen Wald (Trauf) bei der Errichtung von baulichen Anlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Vermeidung und Minimierung von Stickstoffeinträgen

Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Freiland-Legehennen zielen regelmäßig darauf ab, dass der Nutzungsgrad der Auslaufflächen und der draus resultierende Nährstoffeintrag in den Boden-Wasser-Haushalt sehr differenziert zu betrachten sei.

So geht man davon aus, dass der stallnahe Bereich des Freilandauslaufes deutlich intensiver genutzt wird, als entfernter liegende Auslaufflächen. Insbesondere für stationäre Stallgebäude wird durch die hohe Nutzungsdichte unterstellt, dass sich im stallnahen Bereich keine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden kann und darüber hinaus hier etwa 70 % des im Freilandauslauf zu erwartenden Kotanfalls abgelagert wird. Durch die fehlende Vegetationsdecke würden die Nährstoffe weder pflanzenverfügbar entzogen noch im Boden gebunden werden können.

Dieser Sachverhalt hätte zur Folge, dass es in den stallnahen Bereichen insbesondere durch Niederschläge zu erhöhten Auswaschungen in den anstehenden Boden-Wasser-Haushalt kommen würde.

Die Einwender nehmen an, dass damit von diesen Flächen eine Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen sei.

Nach den derzeitig vorliegenden Erkenntnissen lassen sich jedoch weder eine räumliche Abgrenzung des gefährdeten stallnahen Bereiches noch die tatsächlich zu erwartende Menge des unterstellten Nährstoffeintrages im stallnahen Bereich exakt bestimmen.

Vorliegend sollen im Sinne des vorbeugenden Schutzes des Grundwassers die mit dem Nährstoffeintrag in den Boden (Kot der Hennen) verbundenen möglichen Auswirkungen bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Schon die Gestaltung der Auslauffläche mit Leiteinrichtungen und Schutzeinrichtungen kann zu einer Veränderung des Nutzungsverhaltens bzw. zur Minderung von Nährstoffkonzentrationen innerhalb der Auslauffläche führen.

Ziel ist die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), d. h. Beeinträchtigungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sollen vermieden werden.

Gemäß § 48 Wasserhaushaltsgesetz dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die Einwender gehen in Anlehnung an die EG-Nitratrichtlinie davon aus, dass für die Auslaufflächen Nährstoffe nur so aufgebracht werden dürfen, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Sofern sich der unterstellte Nährstoffeintrag auf die Schutzgüter der Allgemeinheit, des Bodens und des Grundwassers auswirken könnte, muss der Focus für das vorliegende Vorhaben in der Vermeidung von Stoffeinträgen in den stallnahen Auslaufbereichen liegen. Damit sollen insbesondere nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit, wie Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers verhindert werden (vgl. § 3 Nr. 9 WHG).

Ausgehend von unterschiedlichen Studien ergibt sich für den stallnahen Bereich im Vergleich zur gesamten Auslauffläche ein verhältnismäßig hoher Nährstoffanteil. Allerdings lässt sich weder aus der Gesetzgebung noch aus der Rechtsprechung eine Definition des stallnahen Bereiches herleiten. Es gibt resultierend keine belastbaren Erkenntnisse zur tatsächlichen Verteilung von Nährstoffeinträgen innerhalb des Auslaufes von Legehennen.

Bisherige Untersuchungen zu diesem Sachverhalt konzentrierten sich auf kleine Herden. Da sich insbesondere das Auslaufverhalten von Hennen in großen Herden erheblich von dem in kleinen Herden unterscheidet, wurden im Rahmen des Projektes „Optimierung der Freilandhaltung von Legehennen in der Praxis“ (EU und Land Niedersachsen, 2001-2004) u.a. die Aufenthaltshäufigkeiten der Hennen in bestimmten Auslaufabschnitten sowie die standortspezifischen Einflüsse auf das Auslaufverhalten bei Herdengrößen von 1.450 bzw. 4.500 Hennen untersucht.

Eine Übertragbarkeit auf größere Herdengrößen, die regelmäßig auch in der konventionellen Freiland-Legehennenhaltung zur Anwendung kommen, gibt es bisher nicht. Der in Rede stehende Bebauungsplan bietet im Rahmen eines Forschungsansatzes nun die Möglichkeit, entsprechende Monitoring-Ergebnisse für bis zu 14.000 Tierplätze zu liefern.

Basierend auf Erfahrungswerten der Freiland-Legehennenpraxis und den vorliegenden Literaturangaben wird für den stallnahe Bereich von 0 m bis 17 m ein hoher Nährstoffanfall angenommen. Im stallfernen Bereich ist dagegen kaum noch mit nennenswerten Nährstoffeinträgen durch die Hennen zu rechnen.

Das in Rede stehende Projekt bietet durch eine anteilige Überdachung der Auslaufflächen mit Photovoltaikanlagen die Möglichkeit, dass die Tiere geschützt vor Prädatoren aus der Luft, den stallnahen Bereich häufiger verlassen. Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagseinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.

Je nach Nutzungsintensität werden die zur Anwendung kommenden Mobilställe zu den Wechselläufen bewegt, um dauerhaft eine nährstoffverwertende Vegetationsdecke zu erhalten.

Im Vergleich zu konventionellen Anlagen sind so keine zusätzlichen Auslaufbefestigungen aus Beton, Kies, Vlies oder eine Bearbeitung des Bodens bzw. ein regelmäßiges abgetragen des Kotes notwendig.

Sowohl die Überdachung als auch die Befestigung und die hohe Variabilität der Mobilställe verhindern wirksam Nährstoffeinträge in den Auslaufflächen.

Dass sich der unterstellte Nährstoffeintrag auf die Schutzgüter der Allgemeinheit, des Bodens und des Grundwassers und damit auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auswirken könnte, wird damit sicher unterbunden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum wird durch einen mit Betonplatten befestigten, öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg als südliche Grenze des Geltungsbereiches erschlossen.

Überplant werden vorrangig Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die hier vorhandenen Sandböden sind durch ein mittleres landwirtschaftliches Produktionsvermögen mit durchschnittlich 40 Bodenknoten, ein mittleres Speichervermögen und mäßige Versickerungseigenschaften gekennzeichnet.

Das geplante Sondergebiet schließt zentral einen Biotopkomplex mit einem permanenten Kleingewässer ein, deren Eutrophierungsgrad durch den Vegetationsbestand aus Großseggenrieden sowie teilweise verbuschten Hochstaudenfluren gekennzeichnet ist.

Auch das nördlich gelegene temporäres Kleingewässer wird durch Großseggenriede sowie darüber hinaus durch Großröhricht, Ruderalvegetation und einen über den Verbuschungsgrad hinaus gehenden Gehölzbestand aus Einzelbäumen bestimmt.



Abbildung 1: Blick auf den Planungsraum in Richtung Westen, Baukonzept Neubrandenburg GmbH Mai 2019

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ befindet sich etwa 1.100 m westlich des Geltungsbereiches.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb einer gewerblichen Tierhaltungsanlage, die damit in Verbindung stehende Flächeninanspruchnahme, die zu erwartenden Immissionswirkungen sowie das geänderte Verkehrsaufkommen.

Zusammenfassend ergeben sich sechs Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf:

- Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen.
- Die Immissionswirkungen aus Geruch und Schall, Stäube und Bioaerosole sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beurteilen.
- Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs können die Belange der Schutzgüter Mensch und Tier berühren.
- Auswirkungen auf nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotope sowie auf sensible Ökosysteme sind insbesondere bezüglich auftretender Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen zu untersuchen.
- Auswirkungen auf nahegelegene Natura2000 Gebiete sind insbesondere bezüglich auftretender Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen zu untersuchen.
- Der konzentrierte Nährstoffeintrag in den stallnahen Bereichen des Auslaufes betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen im Nahbereich der Anlage eine stichprobenartige Untersuchung von gesetzlich geschützten Biotopen insbesondere zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien.

2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Der geplante Standort einschließlich Auslaufflächen befindet sich rund 800 m südwestlich der Ortslage Tützpatz, im Außenbereich der Gemeinde Tützpatz.

Ausgehend von der Landesstraße L 27 erfolgt die Erschließung über einen öffentlich gewidmeten Wirtschaftsweg. Das Vorhabengrundstück mit einer Fläche von rund 47 ha wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.

Die nächste Wohnbebauung der Ortslagen Tützpatz (nordöstlich), Schlossow (südöstlich), Röckwitz (südwestlich) und Gützkow (nordwestlich) beginnt in jeweils mehr als 1.000 m von der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans.

Innerhalb des Wirkraumes der geplanten Legehennenhaltung sind keine weiteren Emittenten vorhanden, die als Vorbelastung zu berücksichtigen wären.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen und Biologische Vielfalt

Methodik

Der Vorhabenstandort und die angrenzenden Flächen sind ackerbaulich geprägt. Die nächsten Laub- und Mischwaldbestände beginnen an der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Planungsraumes.

Basierend auf dem gutachterlich ermittelten Emissionsmassenstrom der geplanten Anlage beträgt der gemäß TA Luft einzuhaltende Mindestabstand gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen 53 m.¹

Innerhalb des Mindestabstandes befinden sich Feldgehölze, temporäre und permanent Wasser führende Kleingewässer sowie Wald.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes hat der zentral gelegene Gewässerkomplex eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und wurde deshalb vertiefend untersucht.



Abbildung 2: eutrophierter Mittelabschnitt des Kleingewässers, Quelle: Jens Berg Mai 2020

¹ Ammoniak-Immissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Eco-Cert, Oktober 2020,

Biotop- und Nutzungstypen mit hoher Bedeutung

Nr.	Biotoptyp
1	<i>permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Hochstaudenflur; verbuscht</i>
2	<i>temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Ruderalvegetation; Großseggenried; verbuscht; Gehölz; sonstiger Laubbaum; Soll</i>
3	<i>temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Phragmites-Röhricht; Ruderalvegetation; Abgrabungsgewässer; mesotroph</i>
4	<i>temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; verbuscht</i>
5	<i>Flachsee; Großröhricht; Ruderalvegetation; Phragmites-Röhricht; Soll; Schwimmblattdecken; Kleinröhricht; Wasserlinsen</i>
6	<i>Feldgehölz; mit Altbäumen; Eiche</i>
7	<i>temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; verbuscht; Eiche; sonstiger Laubbaum; Soll</i>
8	<i>Hecke</i>
9	<i>temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Eiche; Großröhricht; Soll</i>
10	<i>temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; verbuscht; Soll</i>
11	<i>temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Ruderalvegetation; verbuscht; Soll</i>
12	<i>temporäres Kleingewässer; Unterwasservegetation; Kleinröhricht; verbuscht; Weide; Großröhricht; Ruderalvegetation; Soll</i>
13	<i>temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Gehölz; Eiche; Soll</i>
14	<i>temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Ruderalvegetation; undiff. Röhricht; verbuscht; Gehölz</i>
15	<i>Laubwald, frisch, feucht</i>
16	<i>temporäres Kleingewässer; Staudenflur; undiff. Röhricht</i>
17	<i>Baumgruppe; Esche; Eiche</i>
18	<i>permanentes Kleingewässer; Gehölz; Staudenflur; strukturreich</i>
19	<i>Erlenbruch südwestlich von Tützpatz</i>
20	<i>Hecke; strukturreich</i>
21	<i>lückige Baumreihe</i>
22	<i>temporäres Kleingewässer; Wasserlinsen; Kleinröhricht; Großröhricht; Ruderalvegetation; verbuscht; sonstiger Laubbaum; mit Altbäumen; Eiche</i>
23	<i>Gebüsch/ Strauchgruppe; Eiche; Esche; sonstiger Laubbaum; mit Altbäumen</i>
24	<i>Hecke; undiff. Baumstadium; Eiche; Lesesteinhaufen/ -mauer</i>
25	<i>Hecke</i>

Tabelle 1: kartierte Biotope im Umfeld des Vorhabenstandortes (Eco-Cert, 05/2020)Biotop- und Nutzungstypen mit mittlerer Bedeutung

Die Saumbereiche von Ackerflächen bieten im Übergang zu Forsten, Gehölzen, Straßen oder Siedlungsstrukturen Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Insbesondere für Brutvögel ergeben sich Nahrungs- und Bruthabitate, die jedoch durch angrenzende Intensivnutzungen durch die Landwirtschaft verschiedenen nicht quantifizierbaren Störwirkungen ausgesetzt sind.

Biotop- und Nutzungstypen mit geringer Bedeutung

Das festgesetzte Sondergebiet umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Durch eine regelmäßige Bewirtschaftung mit landwirtschaftlicher Großtechnik sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird die Bedeutung als Lebensraum eingeschränkt.

Biotop- und Nutzungstypen mit untergeordneter Bedeutung

Verkehrsflächen und Siedlungsstrukturen im Außenbereich sind naturfern und zum Großteil versiegelt. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten.

Fauna

Relevanzprüfung

Berücksichtigt man, dass sich innerhalb des Untersuchungsraums keine größeren natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume befinden, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Libellen (*Odonata*) Weichtiere (*Mollusca*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und den Europäischen Nerz (*Mustela lutreola*) auszuschließen.

Für **Säugetiere** (*Mammalia*) wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Wolf (*Canus lupus*) erzeugt die Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen für eine Freiland-Legehennenanlage keine Wechselwirkungen.

Mögliche Lebensräume von **Käfern** wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) befinden sich nicht innerhalb des festgesetzten Sondergebietes.

Eine Beeinträchtigung von **Schmetterlingen** (*Lepidoptera*) durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vorzugslebensräume und Biotopstrukturen von **Kriechtieren** (*Reptilia*) wie der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) fehlen im Bereich der oben beschriebenen Eingriffsfläche vollständig. Eine Betroffenheit von Reptilien ist entsprechend auszuschließen.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht aufgrund der eingeschlossenen und angrenzenden Kleingewässer sowie Feldgehölze für Amphibien und Brutvögel.

Methodik

Im Erfassungszeitraum Mai und Juni 2020 wurde durch den Diplom-Landschaftsökologen Jens Berg stichprobenartige Erhebungen von Brutvögeln und Amphibien durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtungen und Verhören.

Ergebnisse:

Brutvögel - Es konnten 17 verschiedene Brutvogelarten festgestellt werden, für 10 Arten besteht ein Verdacht auf Brut innerhalb des untersuchten Kleingewässerkomplexes.

Vögel	Status
Amsel	BvV
Blaumeise	NG
Buchfink	NG
Buntspecht	NG
Goldammer	BvV
Kranich	BvV
Kohlmeise	NG
Mönchgrasmücke	BvV
Nachtigall	BvV
Ringeltaube	NG
Rohrweihe	BvV
Star	NG
Stieglitz	NG
Stockente	BvV
Sumpfrohrsänger	BvV
Weiden-/Sumpfmehse	BvV
Zilpzalp	BvV

Tabelle 1: Artnachweise Brutvögel, Jens Berg, Mai und Juni 2020

Die umliegenden Ackerflächen waren innerhalb der Kartierzeitraumes mit Raps bestellt. Entsprechend konnten die klassischen Offenlandbrüter, wie die Feldlerche nicht festgestellt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Planungsraum in Abhängigkeit der Fruchtfolge als Bruthabitat von Offenlandbrütern genutzt wird.

Amphibien - In den wasserführenden Gewässerteilen konnten der Grasfrosch, der Laubfrosch, der Moorfrosch, der Teichfrosch, der Teichmolch und der Kammmolch festgestellt werden.

Außerdem konnten einzelne Exemplare der Erdkröte festgestellt werden.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Vorliegend werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einem mittleren landwirtschaftlichem Ertragsvermögen in Anspruch genommen. Die betroffenen Böden sind überwiegend schluffige bis lehmige Sande mit mittleren Bodenwertzahlen um 40.

Mit der Ansiedlung einer Freiland-Legehennenanlage erfolgt kein Entzug der landwirtschaftlichen Produktionsfläche. Durch den Einsatz von bis zu sieben Mobilställen sind nahezu keine Vollversiegelungen erforderlich.

Die Anlage von teilversiegelten Schotterwegen im Umfang von bis zu 7.518 m² ermöglicht den Erhalt von vielen wichtigen Funktionen des Boden-Wasser-Haushaltes und ist als Eingriff schnell reversibel.

2.2.4 Schutzgut Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches durchschnittlich vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale sowie nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls keine Bodendenkmale.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Die Böden in Untersuchungsraum sind durch mittlere Bodenwertzahlen gekennzeichnet und weisen demnach eine mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft auf.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Fließgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Die Ackerflächen im Planungsraum sind jedoch dräniert. Dieses Dränsystem ist zu erhalten.

Im Umfeld des festgesetzten Sondergebietes befinden sich zudem Ackerhohlformen, welche zum Teil nur temporär wasserführend sind. Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind diese gesetzlich geschützten Biotope in Ihrer bestehenden Ausprägung zu erhalten.

Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern.

Grundwasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist mit Tiefen größer 10 m als sehr hoch einzuschätzen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbalargumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Durch die bisherige Nutzung als Intensivacker hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Grundsätzlich ist der Untersuchungsraum durch eine geringe Reliefenergie gekennzeichnet. Strukturgebende Gliederungselemente wie Feldhecken und Gehölzflächen bieten einen nahezu umlaufenden Sichtschutz für das geplante Vorhaben.

Einzig entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges fehlen Abschnittsweise entsprechende Gehölzstrukturen, die jedoch mit der Umsetzung des Vorhabens ergänzt werden.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so trägt das geplante sonstige Sondergebiet durch seine Vorprägung, die anthropogen gestaltete Topographie und die bestehende Eingrünung eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner Eigenart typisch für eine seit Jahrhunderten anthropogen überprägte Agrarlandschaft.

Als Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die Erlebbarkeit der Landschaft steigern, sind im Untersuchungsraum vor allem die Feldgehölze zu nennen.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Für den in Rede stehenden Planungsraum kann kein naturnaher Charakter festgestellt werden.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf das Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Die Gemeinde Tützpatz, die der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zugehört, liegt in einem niederschlagsreichen Gebiet, das warm und gemäßigt ist.

Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Tützpatz. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die effektive Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ist Cfb. In Tützpatz herrscht im Jahresdurchschnitt einer Temperatur von 7,9°C. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 575 mm Niederschlag.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist derzeit ein Bodendenkmal bekannt und es gibt weitere Bodendenkmalverdachtsflächen.

2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Innerhalb der Vorhabensfläche und im Umfeld von 1 km befinden sich keine Schutzgebiete, nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung. Das nächste Schutzgebiet beginnt ca. 1.200 m, nordwestlich, mit dem FFH-Gebiet „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Emissionen und Immissionen von Geruchsstoffen, Stäuben und Bioaerosolen

Auf der Grundlage der „Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ der Bund/Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008 wurden durch das Büro ECO-CERT eine Geruchsimmissionsprognose unter Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000G erstellt.²

Die Ergebnisse werden nachrichtlich wie folgt zusammengefasst:

„Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen des geplanten Vorhabens ist die Erstellung einer Immissionsprognose zu Geruch und Staub sowie eine Aussage zu einer möglichen Bioaerosolbelastung erforderlich.

Die vorliegende Prognose beinhaltet die Bewertung der Geruchs- und Staubemissionen aus der geplanten Anlage und ihrer geplanten Ausführung und daraus abgeleitet eine Prognose der Immissionen von Geruch und Feinstaub (PM10) im Nahbereich der Anlage.

In den Anlagen 1 und 2 erfolgt die Darstellung der prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten als Zusatzbelastung aus der geplanten Legehennenhaltung in Form von Flächenwerten bzw. Isolinien. In der Ortslage Gützkow werden max. 0,3 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert, in den Ortslagen Schossow und Röckwitz max. 0,1 %/a und in Tützpatz 0 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten. Damit liegt die Zusatzbelastung aus dem geplanten Vorhaben deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 2 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten gemäß GIRL.

In der Anlage 4 erfolgt die Darstellung der prognostizierten Feinstaub (PM10)-Konzentration als Zusatzbelastung aus der geplanten Legehennenhaltung in Form von Isolinien. In den nächsten Ortslagen beträgt die Zusatzbelastung der Feinstaubkonzentration 0. Der Irrelevanzwert von 1,2 µg/m³ wird bereits unmittelbar hinter der Vorhabenfläche unterschritten.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen.

² Immissionsprognose zu Geruch sowie Staub/Bioaerolose zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Eco-Cert, Oktober 2020

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Ortslagen (Wohnbebauung) durch Geruchs-, Staub- und Bioaerosol-Immissionen ausgeschlossen werden können.

Emissionen und Immissionen von Geräuschen

Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind aufgrund des großen Abstandes von mehr als 1.000 m nicht zu erwarten.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen und Biologische Vielfalt

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die mit dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes haben können.

Die Beeinträchtigung bis hin zum Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den Planungsraum selbst und die damit in Verbindung stehende Festsetzung von sonstigen Sondergebieten begrenzt.

Unter Punkt 2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass der Vorhabenstandort ausschließlich eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind deshalb weitestgehend auszuschließen.

Hochwertige Biotopstrukturen außerhalb der Plangeltungsbereiche werden durch bauliche Veränderungen nicht berührt.

Die Begrenzung der mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe auf ein der Vorbelastung und Eignung des jeweiligen Planungsraumes entsprechendes Maß sichert die unter 2.2.2 bewerteten hochwertigen Biotope und Lebensräume außerhalb der Plangeltungsbereiche nachhaltig in ihrem Bestand.

Auswirkungen in der Bauphase:

Mit dem Vorhaben sind für das festgesetzte Sondergebiet Neuversiegelungen in einem Umfang von bis zu 8.518 m² davon **1.000 m² Vollversiegelung** sowie **7.518 m² Teilversiegelung** möglich. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei jedoch nicht statt.

Vermeidung und Minderung

Es werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Anspruch genommen.

Ausgleich

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe können durch die Zuordnung, Sicherung und Umsetzung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Insbesondere mit der Neuschaffung von zusätzlichen Heckenstrukturen an der Südgrenze des Planungsraumes werden für Gehölzbrüter, Kleinsäuger und Insekten zusätzliche Lebensräume entstehen.

Das verbleibende Defizit soll durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden.

Auswirkungen in der Betriebsphase:

Um eine Beeinträchtigung von empfindlichen Lebensräumen aufgrund von Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen auszuschließen, erfolgte eine Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld des Vorhabens.³

Die Ergebnisse werden nachrichtlich wie folgt zusammengefasst:

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen des geplanten Vorhabens ist die Erstellung einer Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff erforderlich.

Die vorliegende Prognose beinhaltet die Bewertung der Ammoniakemissionen aus der geplanten Anlage und ihrer geplanten Ausführung und daraus abgeleitet eine Prognose der Immissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff im Nahbereich der Anlage.

³ Ammoniak - Immissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Eco-Cert, Oktober 2020

Es erfolgte die Darstellung der Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration aus der geplanten Legehennenhaltung. Fazit ist, dass an keinem Beurteilungspunkt der Grenzwert der Zusatzbelastung in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht wird. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es erfolgte die Darstellung der Zusatzbelastung für die geplante Legehennenhaltung mit einer mittleren Depositionsgeschwindigkeit von $0,012 \text{ m/s}$ für die Offenlandbiotope, in der Anlage 4 mit einer doppelten Depositionsgeschwindigkeit von $0,02 \text{ m/s}$ für die Waldbiotope innerhalb des jeweiligen o. g. Wirkraumes ($> 0,3 \text{ kg N/ha*a}$ –Isoplethe für Offenland- bzw. für Waldbiotope). Weitere Untersuchungen konnten den Nachweis erbringen, dass erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden können.

Die SPA- und FFH-Gebiete liegen deutlich außerhalb des Wirkraumes der geplanten Legehennenhaltung.

Fauna

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der Vorprägung des Vorhabenstandortes an die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe gewöhnt. Eine Betroffenheit allein durch die getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen lässt sich ausschließen.

Im Kapitel 2.2.2 konnte ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Brutvogelarten sowie für Amphibien insbesondere in der Bauphase abgeleitet werden.

Eine Beeinträchtigung von **Amphibien** (*Amphibia*) ist durch das Aufstellen von Mobilställen nicht zu erwarten. Vorzugslebensräume von Amphibien werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Eine Überbauung oder Beseitigung von potenziellen Laichgewässern findet nicht statt.

Die bestehenden Gewässerstrukturen sind durch die umliegende intensive Landwirtschaft ausschließlich von untergeordneter Bedeutung für das Vorkommen von Amphibienarten. Dennoch konnten einige Frosch- und Molcharten sowie die Erdkröte nachgewiesen werden. Wanderbewegungen in Richtung Norden und Nordwesten zu angrenzenden Biotopstrukturen außerhalb des Planungsraumes sind möglich.

Mit dem Zaunbau und der Herstellung von Photovoltaikanlagen als Schutz- und Leiteinrichtungen können Betroffenheiten bis hin zum Töten von Einzelindividuen während der Wanderbewegungen nicht ausgeschlossen werden.

Wenn die Bauzeit außerhalb Hauptwanderungszeiten der Amphibien von September bis März stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollte die Bauzeit innerhalb dieses Zeitraums stattfinden, ist ein Folienschutzzaun aufzustellen, der das Einwandern in das Baufeld verhindert.

Brutvögel der Offenlandbereiche

Bedingt durch den direkten oder indirekten Flächenverlust in der Bauphase steht die Vorhabenfläche nur begrenzt als Lebensraum zur Verfügung. Diese Wirkung könnte in Folge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden.

Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich. Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Art unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Die Faktoren Störung und Verdrängung werden mit dem Baubetrieb durch temporäre Lärmimmissionen und Erschütterungen relevant.

Es ist zu erwarten, dass sich das Vorkommen europäischer Vogelarten temporär auf angrenzende unbeeinflusste Bereiche verschieben wird. Vorhabenbedingte Störungen während der Aufzuchtzeiten sind vollständig auszuschließen.

Umliegende nicht überbaute Flächen können ausweichend während der Bauphase genutzt werden.

Zur Vermeidung einer Tötung von Bodenbrütern und zur Störungsvermeidung von angrenzenden Brutvögeln der Gehölze sollte eine Bauzeitenbeschränkung eingehalten werden, d.h. die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit im Oktober bis Februar erfolgen. Darüber hinaus

Bei einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit soll vorher durch einen Gutachter überprüft werden, ob ein aktuelles Brutgeschehen im Bereich des festgesetzten Baufeldes ausgeschlossen werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen von europäischen Vogelarten während der Bauphase, die zur Aufgabe von Lebensräumen, Brutplätzen und/oder zur Tötung von Entwicklungsformen geschützter Vogelarten führen könnten, sind insbesondere durch eine Bauzeitenregelung auszuschließen.

Für Nahrung suchende, überfliegende und rastende Vogelarten lässt sich im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben kein erhöhtes Gefährdungspotenzial ableiten.

Zusammenfassend beinhaltet das Vorhabenkonzept **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung** von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Folgende Maßnahmen wurden in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

– *Vermeidungsmaßnahme VA 1: keine Beseitigung von Gehölzstrukturen oder Gewässern*

– *Vermeidungsmaßnahme VA 2: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel des Offenlands*

Die Baufeldberäumung ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Die Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Bei Baufeldberäumung im Winter/Frühjahr hat der Baubeginn unmittelbar im Anschluss zu erfolgen, um Brutversuche von Offenlandbrütern zu vermeiden.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung der Verletzung und Tötung sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln (Offenland).

– *Schutzmaßnahme SA 1: Ökologische Baubegleitung*

Für die Baufeldmarkierung (SA 3) ist im Rahmen der ÖBB für die Dauer der Baumaßnahme die Kontrolle der zeitgerechten Markierung von Rohböden sowie die Funktionalität vor und während der gesamten Brutzeit (01.04. - 31.07.) sicherzustellen.

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt der Populationen durch eine frühzeitige Überwachung und Sicherung möglicher Lebensstätten und Habitate sowie die Gewährleistung zur Tötung von Individuen.

– Schutzmaßnahme SA 3: Baufeldmarkierung im Offenland zum Schutz der Feldlerche (Pfähle und Flatterband, 01.04. - 31.07)

Bei Bauunterbrechungen im Baufeld, die länger als 10 Tage andauern, ist Rohboden innerhalb der Offenlandstandorte mit Flatterband und Pfählen abzuspannen, um eine Besiedlung durch die Arten zu verhindern.

Ziel: Vermeidung der Verletzung und Tötung von Brutvögeln sowie der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahme kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden.

Neuschaffung von Lebensräumen für Bodenbrüter:

Mit dem Vorhaben findet innerhalb des festgesetzten Sondergebietes kein dauerhafter Flächenentzug als Lebensraum statt.

Mit der Freistellung des 30 m breiten Waldabstandes bleibt die Errichtung von baulichen Anlagen hier unzulässig. Gleichzeitig wird sich damit die ökologische Funktion als Bruthabitat für die Feldlerche und andere Offenlandbrüter im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum auf einer Fläche von etwa 12.000 m² deutlich verbessern. Eine intensive Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist hier zukünftig ausgeschlossen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt lassen sich bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ableiten.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die Ackerflächen haben eine mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft. Die betroffenen Böden bleiben im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft jedoch als Auslauffläche für Freilandlegehennen als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage erhalten.

Großflächige Versiegelungen können durch den Einsatz von Mobilställen anstelle von massiven Stallgebäuden weitestgehend vermieden werden.

Es sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es handelt es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit normaler Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere. Diese Böden haben als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere insbesondere in ihren Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde eine untergeordnete Bedeutung.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.

Die zuständige untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die wesentlichen Funktionen durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht verloren gehen.

Die Verlegung der Kabel beschränkt sich auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Fläche wird nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Der Arbeitsstreifen kann nach der Verlegung wieder rekultiviert werden. Die Wertigkeit des Biotoptyps wird nicht verändert.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA⁴ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁵ bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

4 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet. Naturnahe Gewässer befinden sich außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern. Diese Gewässerbenutzung ist gem. § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG durch eine behördliche Erlaubnis zu legitimieren.

Anfallendes Regenwasser von Dach- und Verkehrsflächen ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Niederschlagswasser im Bereich von Tierhaltungsanlagen potentiell durch stickstoffhaltige Emissionen/ Stäube verschmutzt ist. Bei einer Einleitung ins Grundwasser bedarf es daher einer Vorbehandlung, z. B. über eine bewachsene Bodenschicht.

Mit verunreinigtes Niederschlags- und Prozesswasser ist zu sammeln und einer fachgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Es besteht aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes eine **besondere Sorgfaltspflicht in den stallnahen Bereichen**.

Es liegen allgemeine Erkenntnisse dazu vor, dass sich Legehennen bevorzugt in Stallnähe aufhalten, wodurch hier auch ein konzentrierter Nährstoffeintrag in den Boden, ggf. auch direkt in das Grundwasser, erfolgt.

Zudem wird auf den stallnahen, stark frequentierten Flächen oft dauerhaft der Bewuchs zerstört, so dass ein Nährstoffentzug hier nicht oder nicht maßgeblich erfolgen kann. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Grundwasser sind deshalb zu untersuchen und zu beurteilen. Untersuchungen des Oberbodens vor Inbetriebnahme der Anlage, mindestens auf Stickstoff und Phosphor, werden als „Nullbeprobung“ durchgeführt.

Im Rahmen der weiterführenden Planungen sind zum Schutz des Grundwassers vor Nährstoffeinträgen geeignete Vorkehrungen sowie Maßnahmen zur Betriebsführung festzulegen. In Betracht kommen z. B. aktive Maßnahmen zum Erhalt/zur Pflege der Grasnarbe sowie die Schaffung natürlicher und/oder künstlicher Strukturen in den Auslaufflächen zur Verhinderung lokaler Übernutzung.

Vermeidung und Minimierung von Stickstoffeinträgen

Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Freiland-Legehennen zielen regelmäßig darauf ab, dass der Nutzungsgrad der Auslaufflächen und der draus resultierende Nährstoffeintrag in den Boden-Wasser-Haushalt sehr differenziert zu betrachten sei.

So geht man davon aus, dass der stallnahe Bereich des Freilandauslaufes deutlich intensiver genutzt wird, als entfernter liegende Auslaufflächen. Insbesondere für stationäre Stallgebäude wird durch die hohe Nutzungsdichte unterstellt, dass sich im stallnahen Bereich keine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden kann und darüber hinaus hier etwa 70 % des im Freilandauslauf zu erwartenden Kotanfalls abgelagert wird. Durch die fehlende Vegetationsdecke würden die Nährstoffe weder pflanzenverfügbar entzogen noch im Boden gebunden werden können.

Dieser Sachverhalt hätte zur Folge, dass es in den stallnahen Bereichen insbesondere durch Niederschläge zu erhöhten Auswaschungen in den anstehenden Boden-Wasser-Haushalt kommen würde.

Die Einwender nehmen an, dass damit von diesen Flächen eine Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen sei.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen lassen sich jedoch weder eine räumliche Abgrenzung des gefährdeten stallnahen Bereiches noch die tatsächlich zu erwartende Menge des unterstellten Nährstoffeintrages im stallnahen Bereich exakt bestimmen.

Vorliegend sollen im Sinne des vorbeugenden Schutzes des Grundwassers die mit dem Nährstoffeintrag in den Boden (Kot der Hennen) verbundenen möglichen Auswirkungen bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Schon die Gestaltung der Auslauffläche mit Leiteinrichtungen und Schutzeinrichtungen kann zu einer Veränderung des Nutzungsverhaltens bzw. zur Minderung von Nährstoffkonzentrationen innerhalb der Auslauffläche führen.

Ziel ist die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), d. h. Beeinträchtigungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sollen vermieden werden.

Gemäß § 48 Wasserhaushaltsgesetz dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die Einwender gehen in Anlehnung an die EG-Nitratrichtlinie davon aus, dass für die Auslaufflächen Nährstoffe nur so aufgebracht werden dürfen, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Sofern sich der unterstellte Nährstoffeintrag auf die Schutzgüter der Allgemeinheit, des Bodens und des Grundwassers auswirken könnte, muss der Focus für das vorliegende Vorhaben in der Vermeidung von Stoffeinträgen in den stallnahen Auslaufbereichen liegen.

Damit sollen insbesondere nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit, wie Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers verhindert werden (vgl. § 3 Nr. 9 WHG).

Ausgehend von unterschiedlichen Studien ergibt sich für den stallnahen Bereich im Vergleich zur gesamten Auslauffläche ein verhältnismäßig hoher Nährstoffanteil. Allerdings lässt sich weder aus der Gesetzgebung noch aus der Rechtsprechung eine Definition des stallnahen Bereiches herleiten. Es gibt resultierend keine belastbaren Erkenntnisse zur tatsächlichen Verteilung von Nährstoffeinträgen innerhalb des Auslaufes von Legehennen.

Bisherige Untersuchungen zu diesem Sachverhalt konzentrierten sich auf kleine Herden. Da sich insbesondere das Auslaufverhalten von Hennen in großen Herden erheblich von dem in kleinen Herden unterscheidet, wurden im Rahmen des Projektes „Optimierung der Freilandhaltung von Legehennen in der Praxis“ (EU und Land Niedersachsen, 2001-2004) u.a. die Aufenthaltshäufigkeiten der Hennen in bestimmten Auslaufabschnitten sowie die standortspezifischen Einflüsse auf das Auslaufverhalten bei Herdengrößen von 1.450 bzw. 4.500 Hennen untersucht.

Eine Übertragbarkeit auf größere Herdengrößen, die regelmäßig auch in der konventionellen Freiland-Legehennenhaltung zur Anwendung kommen, gibt es bisher nicht. Der in Rede stehende Bebauungsplan bietet im Rahmen eines Forschungsansatzes nun die Möglichkeit, entsprechende Monitoring-Ergebnisse für bis zu 14.000 Tierplätze zu liefern.

Basierend auf Erfahrungswerten der Freiland-Legehennenpraxis und den vorliegenden Literaturangaben wird für den stallnahe Bereich von 0 m bis 17 m ein hoher Nährstoffanfall angenommen. Im stallfernen Bereich ist dagegen kaum noch mit nennenswerten Nährstoffeinträgen durch die Hennen zu rechnen.

Das in Rede stehende Projekt bietet durch eine anteilige Überdachung der Auslaufflächen mit Photovoltaikanlagen die Möglichkeit, dass die Tiere geschützt vor Prädatoren aus der Luft, den stallnahen Bereich häufiger verlassen. Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagseinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.

Je nach Nutzungsintensität werden die zur Anwendung kommenden Mobilställe zu den Wechselläufen bewegt, um dauerhaft eine nährstoffverwertende Vegetationsdecke zu erhalten.

Im Vergleich zu konventionellen Anlagen sind so keine zusätzlichen Auslaufbefestigungen aus Beton, Kies, Vlies oder eine Bearbeitung des Bodens bzw. ein regelmäßiges abgetragen des Kotes notwendig.

Sowohl die Überdachung als auch die Befestigung und die hohe Variabilität der Mobilställe verhindern wirksam Nährstoffeinträge in den Auslaufflächen.

Dass sich der unterstellte Nährstoffeintrag auf die Schutzgüter der Allgemeinheit, des Bodens und des Grundwassers und damit auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auswirken könnte, wird damit sicher unterbunden.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der bestehenden Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten.

Mobilställe, Zäune und auch die in den Auslauf integrierten Solarmodule sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Vorliegend ist für eine mögliche Beeinträchtigung der südlichen Plangebietsgrenze relevant. Hier sind auf einer Gesamtlänge von rund 700 m keine sichtverschattenden Gehölze vorhanden.

Vermeidung und Minimierung

Vorliegend soll das Vorhaben so umgesetzt werden, dass die anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch bauliche Dominanz weitestgehend minimiert werden können.

Kompensation

Eine Bepflanzung als Sichtschutz entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges bildet einen wichtigen Bestandteil des Planungskonzeptes.

Dazu sind die mit B gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einer Gesamtlänge von 700 m als lineare Gehölzstruktur zu entwickeln. Durch die Pflanzmaßnahmen wird der Eingriff mit den festgesetzten Maßnahmeflächen vollständig kompensiert.

2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Betrachtung der nächsten NATURA2000-Gebiete

(FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)

Gemäß Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, LAI und LANA, 19.02.2019 ist der erste Schritt der Erheblichkeitsbeurteilung die Prüfung der Unterschreitung des Abschneidekriterium in Höhe von $0,3 \text{ kg N / (ha*a)}$. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Das nächste FFH-Gebiet „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ beginnt ca. 1.200 m, nordwestlich, und liegt deutlich außerhalb des Wirkraumes.⁶

Somit können mit hinreichender Sicherheit projektbezogene Wirkungen auf die nächsten SPA- und FFH-Gebiete und deren Lebensraumtypen und Arthabitate ausgeschlossen werden.

2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Bodendenkmäler oder archäologischen Denkmäler. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, sind beim Bau und Betrieb von Freiland-Legehennenanlagen nicht vorhanden.

Das Vorhaben unterliegt somit nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Es handelt sich um keinen Störfallbetrieb und auch im Umfeld sind keine Störfallbetriebe, sodass Wechselwirkungen nicht auftreten können. Die Gefahr von schweren Unfällen ist nicht gegeben. Eine erhebliche Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe besteht mit dem geplanten Vorhaben nicht.

⁶ Ammoniak - Immissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Eco-Cert, Oktober 2020

2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt.

Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf Grund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der zurückhaltenden Erschließung und Gliederung des Planungsraumes, der Verwendung modernster Technologien und der Vermeidung von Neuversiegelungen fügt sich der bestehende Anlagenstandort als Teil der Kulturlandschaft gut in den Bestand ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bevölkerung und menschliche Gesundheit ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Betroffen ist ein Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Einfluss auf hochwertige und empfindliche Biotope und Lebensräume des Untersuchungsraumes wurde prognostisch ermittelt. Hier sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen. Innerhalb des Planungsraumes sind keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere und Wasser besteht nicht, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens, die zu Verschiebungen im Pflanzen- und Tierbestand führen könnte, findet nicht statt. Wechselwirkungen sind in diesem Falle nicht abzuleiten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Schall und Abgasen.

Da die Emissionsauswirkungen des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der klimawirksamen Faktoren im Untersuchungsraum zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen, sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Vorhabenstandort erscheint durch bestehende Vorbelastungen der Intensivlandwirtschaft und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die vorliegende Planung.

Der Standort ist verkehrstechnisch bereits erschlossen, sodass weitere Verkehrsflächen für das Vorhaben nicht erforderlich sind.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten:

- Bauzeitenregelung zum Schutz europäischer Vogelarten, außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und den Hauptwanderungszeiten von Amphibien durchgeführt, d.h. im Zeitraum 1. August bis 1. März
- Schaffung von Lebensräumen von Brutvögeln, Amphibien usw.
- keine Beseitigung von Gehölzstrukturen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser:

- Einsatz von Mobilställen sowie regelmäßige Nutzung von Wechselläufen
- Photovoltaikanlagen als Strukturelemente und Leiteinrichtungen für eine größere Verteilungshäufigkeit in den Auslaufflächen

Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft:

- südseitige Sichtschutzbepflanzung auf einer Gesamtlänge von 700 m

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Die Planung sieht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Neuschaffung eines Brutplatzes außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor. Dazu soll ein bestehendes, durch Verlandungserscheinungen gekennzeichnetes Kleingewässer in Teilflächen vertieft und damit dauerhaft mit Wasser gefüllt werden.

Die Ersatzbrutstätte muss in ihrer Funktion hergestellt sein, bevor der vorhabenbedingte Eingriff stattfindet.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

In der Betriebsführung der Legehennenanlage ist es innerhalb eines festzulegenden Rhythmus möglich, die zur Verfügung stehenden Auslaufflächen effektiv und getrennt voneinander zu nutzen.

Entsprechend ist sichergestellt, dass sich die Vegetationsdecke regelmäßig regenerieren kann. Der anfallende Stickstoff konzentriert sich so nicht in den stallnahen Bereichen. Er kann pflanzenverfügbar im gesamten Auslaufbereich verwertet werden.

Weil zu diesem neuartigen Ansatz der Diversifizierung der Landwirtschaft bisher keine Referenzen und Erfahrungen bestehen, können mit der Umsetzung des Bebauungsplans neue positive Ansätze für eine umwelt- und klimafreundliche Tierhaltung mit einer besonderen Bedeutung für die Land- und Energiewirtschaft erforscht werden. Hierzu haben die beteiligten Projektpartner ihre Unterstützung zugesichert.

Das **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und eine wissenschaftliche Begleitung in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Feinsteuerung abzuleiten.

Allgemeine Untersuchungen liefern jedoch Hinweise, dass der Eintrag von Stickstoff durch die Legehennenhaltung sehr stark von der Tierplatzzahl pro Fläche und von dem tatsächlich genutzten Flächenanteil der zur Verfügung stehenden Ausläufe abhängen wird.

Wenig Tiere auf einer Fläche mit kurzen Nutzungsintervallen werden die Beanspruchung der Weidefläche und die damit verbundene Belastung durch Stickstoffeinträge auf ein unbedenkliches Maß reduzieren.

Die Gemeinde plant, nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch die Einbeziehung entsprechender Fachgutachter. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Investor zu tragen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Geruchs-, und Ammoniakimmissionsprognosen sowie Aussagen zu Emission, Immission von Luftschadstoffen und zu Belangen des besonderen Artenschutzes zu Grunde. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Legehennen-Freilandanlage soll durch ein Bauleitplanverfahren mit Umweltprüfung planungsrechtlich abgesichert werden. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Tützpatz sollen die vorhersehbaren Umweltauswirkungen geprüft und insbesondere negative Einflüsse und Auswirkungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unterbunden werden.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die vorhersehbaren bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Geruchs-, und Ammoniakimmissionsprognosen sowie Aussagen zu Emission, Immission von Luftschadstoffen und zu Belangen des besonderen Artenschutzes zu Grunde. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

5. Anhang

- Anhang 01 **Biotoptypenkartierung**
- Anhang 02 **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Baukonzept Neu-brandenburg GmbH, Mai 2022
- Anhang 03 **Ammoniak - Immissionsprognose** zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Eco-Cert, Oktober 2020
- Anhang 04 **Immissionsprognose zu Geruch sowie Staub/Bioaerolose** zum Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz, Eco-Cert, Oktober 2020